© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

Die Meisterstückbücher des Schneiderhandwerks in Innsbruck

Von Ingeborg Petrascheck-Heim

I. DIE MEISTERPRÜFUNG

In Innsbruck sind uns mehrere Meisterstückbücher des Schneiderhandwerks erhalten geblieben. Die frühesten sind in den Jahren 1544 und 1545 entstanden und damit die ersten uns bis jetzt bekannten. Sind diese Schnitt-, Meister- oder Musterbücher, wie man sie nennen mag, erst Erscheinungen des 16. Jahrhunderts oder kann man sie schon früher vermuten? Die Handwerksordnungen erwähnen niemals Meisterstückbücher, wohl aber manches Mal die Meisterstücke. Diese waren also praktische Einrichtungen, die sich die Zechen selbst geschaffen haben, um die Meisterstücke eindeutig festzulegen.

Voraussetzung für die Entstehung dieser Musterbücher ist die Meisterprüfung. Die Angaben, wann diese aufgekommen ist, gehen auseinander. In der ältesten Handwerksordnung der Schneider von Wien, gegeben im Jahre 1340 von Herzog Albrecht II., wird wohl von „maistern" gesprochen, aber nicht erwähnt, wie man Meister wird.

„Herzog Albrechts urkunde und handfest fuer die schneiderzunft zu Wienn. Wir Albrecht von gots gnaden herzog ze Osterreich, ze Steir, und ze Kernden . . . verichen und tuen chund offenleich . . . daz fur uns chamen die maister unser sneider ze Wienn und paten uns, daz wir in ir aufsaetz und gewonhait, die sie under einander aufgesatzt habent und von alter herbracht habent, verneuten und verschriben under unserm insigl . . . [1] Diese Urkunde ist insofern interessant, als die meisten in den späteren Ordnungen vorkommenden Punkte hier schon vorhanden sind. Sie soll näher behandelt werden.

„Des ersten, daz an iren willen niemant chain sneiderwerich wurichen sol, er hab denn daz recht und sei irem rechten gehorsam. Wer es daruber tuet und daran begriffen wuerd, der ist vervallen in unser chamer zehen phunt Wienner phennig und den sneidern daselbs in ir pruederschaft fuenf hundert phennig . . ." Damit ist das Problem der Störer angeschnitten, welches durch alle Jahrhunderte geht. Um diesem Zustand abzuhelfen, wird einem Schneider erlaubt, einem Bürger zu helfen. „Daruber sol ein iegleicher sneider, der daz recht hat einen iegleichen purger oder erbern (erbaren) man in seinem haus sneiderwerich, als im des duerft ist" (arbeiten) [1].

In der Wiener Ordnung von 1340 werden die Rechte und Pflichten der acht Meister der Zeche festgelegt. „Veiern sullen all sneider . . . und auch ir diener ir veier also behalden, daz sie die drei hochzeit: ze Weinachten, den abent und den tag, und die vier unser Fraunabent und tag und der Zwelifpotenabent und tag, den Sunne-

[1] Geschichtsquellen der Stadt Wien; hrsg. im Auftrag des Gemeinderates, 1877, I. Bd., S. 116–118

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

wentabent und tag, all samstagnacht und all suntag veiern. . ." Strafen der Übertreter der Gebote sind in Wachs und in Pfennigen zu zahlen[2].
Ein anderer Punkt besagt: „niemand sol chain neu wambeis vail tragen an dem Hof noch vail haben, denn die ir recht habent; wer sie aber daruber vail trait (feil hält), dem sol man die nemen an alleu widerred. Aber die alten wambeis mag ein iegleich man wol vail getragen, und valschen wambeis wellen wir, daz man das weren sol[1]."
Dieser Punkt ist aus einer Wiener Ordnung des Jahres 1402 „Von der sneider und der kewffel wegen" besser verständlich: „Item sy sullen auch kain newes wammeys nicht vailhaben, sey solche wambes als von alters herkommen ist[3]."
Die Schneider wollen ihre neu angefertigten Waren am Hof in Wien, dem Marktplatz des Bekleidungsgewerbes im 14. Jahrhundert, selbst verkaufen. Die zweite Version klärt durch die Herausstellung des Gegensatzes „newes wammeys" und „wambes als von alters herkommen" den Text der Ordnung von 1340 in der Weise, daß man damit schon mehr auf den Wechsel der Mode als auf getragene Kleidungsstücke hinweist. Die „valschen wambes", das heißt wohl, die der städtischen und ständischen Ordnung nicht entsprechen, „sol man weren", also verbieten.
Noch in der Wiener Policey Ordnung und Satzung . . . auf die Hanndwerchsleut daselbst . . . vom Jahr 1527 kommt dieser Kampf der Schneider mit den Gwäntlern[4], Tändlern, Jopner und Keufler zum Ausdruck. „Sy (die keuffl und jopner) mügen ir hanndtwerch unverhindert der schneider arbaiten, doch nicht das so das schneiderwerch berier (berührt), ausgenommen new kittl und new wollein gewannt des die ellen uber 72 phennig nit wert sei, und das solen sy ee wol netze, damit die lewt darinn nit betrogen werden, aber allts gewannt so das schneyderwerch nit berürt, mügen sy wol machen, und die jopner müge machen joppen und nestelkittl und dieselben fail haben am Hof und an der Pranntstatt, aber die keuffl sollen die joppen nicht machen noch fail haben in iren schrägen am Hof[5]."
Die Schneider behalten sich für ihre Arbeiten auch den Verkauf vor. „Es sol auch khain tänndler auf der Pranntstadt und am Hof noch yemandt frembder khain new geschniten gewanndt hie fail habe oder verkauffen . . . Es sol auch khain schneider khainen tänndler khain new gewanndt dasselb fail zu haben, machen[6]."

---

[2] Strafen wurden nicht nur in verschiedenen Geldeinheiten eingehoben, sondern auch in Wachs, welches für die Kerzen an den Altären der Zünfte Verwendung fand.

[3] in: „Eide und Handwerksordnungen der Stadt Wien"; angelegt 1430. Ordnungen von 1364 bis 1533. Archiv der Stadt Wien, Hs. 8/1, Schr. 121, fol. 16

[4] Gewandschneider wurden ursprünglich die Tuchhändler bezeichnet. „Erzbischof Widmann erteilte nämlich im Jahre 1153 den Gewandschneidern in Magdeburg, welche mit Tuch und Leinenzeug handelten, das Zunftrecht." 1. Zunftrolle von Deutschland. Nach Mascher, H. A.: Deutsches Gewerbewesen . . . 1866. S. 100

[5] Policey Ordnung unnd Satzung Ihrer Kü. Maiestat Stat Wienn: Auf die Hanndwerchsleut daselbst . . . 1527. Fol. XXV. Diese Ordnung scheint der Sprache nach auf eine ältere Ordnung zurückzugreifen.

[6] Polizeiordnung Wien 1527, a.a.O., fol. 5

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

Die Auslegung des „allts gewannt" als alte getragene Kleidung geht nicht eindeutig daraus hervor, da es heißt, „mügen sy wol machen". Es könnte sich dabei auch um altmodische oder der ständischen Ordnung nicht entsprechende Kleidungsstücke handeln, wie es schon bei den früheren Ordnungen von 1340 und 1402 festgestellt wurde. Auch muß man berücksichtigen, daß manche Punkte von Handwerksordnungen durch längere Zeit immer wieder abgeschrieben wurden, obgleich sie keine besondere Bedeutung in jener Zeit mehr hatten. Denn nach dieser Ordnung war den Keuffln und Jopnern nicht erlaubt, einen Schneiderknecht zu halten [7].

Angaben über Probleme der Gesellen und deren Verhältnis zum Meister sind in all diesen genannten oder besonderen Ordnungen festgelegt. Sie sollen in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden.

Die Zechen, Zünfte oder später Innungen genannt, waren soziale Einrichtungen und brachten Hilfe im Krankheits- oder Todesfall. Alles wird bis ins kleinste geregelt. Erstaunlich ist in der Ordnung von 1340 die gleiche Stellung der Frau: „Wer in ir zech ist, es sei frau oder man, den sol man geben ain zaichen, das mit im trag zu der leich hin zu kirchen . . ." In einem anderen Zusammenhang: „Wer in ir zech ist, ez sei frau oder man, welichs under in verwitibt ist, daz ain man nimbt ain ander weib, wil er, daz sie die zech genzleich hab als er, so sol er ain halb phunt phennig fur sie geben, der zech, also auch die frau, die da verwitibt und ainen andern man nimpt, ain halb phunt fur in geben der zech [1]."

Demnach konnte auch eine Frau regelrechtes Mitglied der Zeche sein und alle Rechte, wie soziale Fürsorge im Krankheitsfall, erhalten. Sie mußte aber auch die Pflichten erfüllen, wie das regelmäßige Einzahlen, „all suntag ainen halben Wiener phennig", oder zur Kirchen und Leich gehen.

Die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung kommt in dem Verbot zum Ausdruck: „Wer in ir zech unzuchtichleich redt oder tuet gegen den andern frevenleichen, der ist schuldig des grazzen wandels [1]." Er muß Buße an die Stadt zahlen.

Im Jahre 1368 wird von dem Rat der Stadt Wien eine Ordnung herausgegeben: „Das ist der Sneyder Recht". Hierin wird vor allem das Problem der Störer eingehender als in der von 1340 behandelt.

„In dem dreytzehenhundertisten und in dem acht und sechzigsten jare des nagsten phintztag nach sandpauls tag kommen für den Rat der Stat ze Wienn die maister der sneider gemain, die hie ze Wienn sitzend und wandernd sind und mit der stat leident und duldent, als ander unser mitpurger und habent da geklagt und fürgelegt, das sy all verderben müssen von den fremden sneidern und sneiderknechten, die ab dem land herzue lauffend und sich nidersetzend in den Herren hewsern und anderswo in heimlichen hewsern, der ettlich weib habent und ettlich nicht und mit der stat nicht leident, und niemans kan gewissen ob sy frumb oder pos sein, und niemans weiß auch von wanne sy herkomen . . ." [8]

---

[7] Polizeiordnung 1527, a.a.O. S. XXV

[8] Eide und Handwerksordnungen Wien, a.a.O. Das ist der Sneyder Recht, 1368, fol 15

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

Aus diesem Abschnitt, der so menschlich dargestellt ist, sind viele auch später übliche Bestimmungen verständlich, so zum Beispiel: All die Jahrhunderte hindurch wurde so viel Wert auf die eheliche Geburt des Lehrjungen gelegt; ebenso mußte der junge Meister binnen eines Jahres heiraten. Denn wenn er sich mit Weib und Kindern festsetzt, so geht er nicht in „heimelichen hewsern" arbeiten. Auch „sol er mit der stat leiden übel oder gut", das heißt Steuern zahlen, aber auch die Sicherheit der Stadt genießen.

Da zwanzig Meister von Wien abgewandert sind, war man damals jederzeit bereit, neue, die „ab dem land herzue ziehen wollten", aufzunehmen, wenn sie das Bürgerrecht erwerben wollten [8].

Die früheste aus Innsbruck bekannte Ordnung der Schneider ist 1451 von Herzog Sigmund gegeben worden. Sie ist ebenfalls gegen die „frembden ledigen gesöllen" gerichtet, die keine „steuren, wachen und andere mitleidungen derselben unserer stat und dem gericht verpflichtet" sind [9]. Leider bringt die nur in den späteren Abschriften erhaltene Ordnung keine weiteren Punkte für das Innsbrucker Schneiderhandwerk. Sie müßte demnach eine Ergänzung einer schon vorhandenen Ordnung gewesen sein.

Wie wichtig die Heirat des jungen Meisters — damit das Ausscheiden als Störer — auch weiterhin beurteilt wurde, geht aus zwei Ordnungen, die Maximilian I. in Tirol gegeben hat, hervor: 1490 für Caltern an der Oetsch und 1496 für Meran. Der Text der Meraner Ordnung lautet: „dieselben so ehelich seyn und häußlich sitzen, sollen ihre ehelichen weyber bey ihnen haben und nicht unehelich hausen, welche aber nit ein ehelich weib hät und meister wäre oder seyn wollt, es der sole in einer quatember sich darnach richten, daß er sich ehelich verheurath [10]."

Dazu ist noch zu bedenken, daß die Lehrjungen und auch die Gesellen meist im Hause des Schneiders lebten. So hatte auch die Meisterin eine wichtige Aufgabe: die Hauswirtschaft zu führen. Die Vorschrift, bald nach der Meisterprüfung zu heiraten, ist aus den Ordnungen von 1340 und 1368 verständlicher, da deren sprachliche Fassung einfacher, menschlicher ist als die Kanzleisprache der späteren Zeit.

Noch einmal muß auf Wiener Ordnungen zurückgegriffen werden. Die bis jetzt behandelten Handwerksordnungen haben im wesentlichen die Belange der Meister behandelt. In den Bestimmungen kamen die Verpflichtungen und Beziehungen des Meisters zu der Stadt, dem Landesherrn, der Zeche, den Störern und auch den Kunden zum Ausdruck. Nur nebenbei waren Angaben über das Verhältnis zu den Gesellen und Lehrjungen, „sneiderknechte" genannt, vorhanden. Dafür waren

---

[9] Abschrift in der Urkunde der Handwerksordnung der Schneider zu Innsbruck vom Jahre 1648, Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum. U. 1995, fol. 1

[10] in Salbüchern des allgemeinen Verwaltungsarchivs, Wien. Salbuch 120, fol. 1007. Handwerksordnung der Schneider zu Caltern an der Oetsch, 1705, Abschrift von 1490, und Salbuch 181, fol. 284, Ordnung des Schneiderhandwerks zu Meran, 1744, fol. 290; Abschrift von 1496

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

besondere Ordnungen vorgesehen. So existiert für Wien noch eine Ratsordnung von 1419 „von der sneyder mayster und gesellen wetten". Eine andere ist 1422 von Herzog Albrecht V. gegeben worden mit dem Titel: „Hie ist vermerkt der aufsatz und die ordnung, die wir Hertzog Albrecht it gemacht haben zwischen den sneidern und iren knechten hie ze Wienn [11]."

Diese beiden Ordnungen enthalten im wesentlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit, Urlaub und Kündigung. Sie werden deshalb hier angeführt, da in der Urkunde von 1422 die erste Erwähnung der Meisterprüfung für das Schneiderhandwerk vorhanden ist. „Auch setzen wir welcher des hantwerchs maister von newn dingen hie werden wolle, das der des ersten sein maisterschaft vor den andern maistern hie *beweis*, ob er an *kunstarbeit* und siten (Sitten) dartzu nutz und sugleich sey, und wann daz geschiecht, so sol er zu maister aufgenommen werden und uns in unser kamer raihen (raichen) als von alters her gewohnhait und recht gewesen ist angeuer [11] (ungefähr)."

Eigenartig sind die „Worte" von alters her „gewohnhait". Sind doch in den früher behandelten Ordnungen keine besonderen Erwähnungen darüber zu finden. Zatscheck hat die erste Nennung der Meisterprüfung 1411 bei den „malern und schiltern" in Wien in eben derselben Form festgestellt [12].

Wie man das Meisterrecht davor erwerben konnte, geht aus einer Ordnung der Goldschmiede in Wien vom Jahre 1366 hervor: „Es sol auch dhainem goltsmid erlaubt sein goldsmidwerich ze würchen und ze arbeiten, er hab dann vorgewunnen purgerrecht und des münssmaisters willen, und hab auch offen brief versigilt mit insigeln der stat, da er geporn und erzogen ist, mit dem er beweis gelegenhait seiner kunst, seiner frümbchait und daz er den maistern daselbs an treu und wandlung wol gevallen mag; wenn auch das geschiecht, so sol er volles recht haben ze würchen und dasselb recht erbet und gevellet auf seine kind und kindeskind. Wer auch under in neuer maister wirdet und den die maisterschaft angeerbet hat, der sol geben einen virdung silbers . . . [13]"

Die Formulierung, „mit dem er beweis gelegenhait seiner kunst", bezieht sich hier auf den Brief, der neben Geburt und Leumund sein gelerntes Handwerk — erzogen — bezeugt. Auf eine besondere Prüfung ist daraus nicht unbedingt zu schließen. Wesentlich aber ist dabei die Festlegung des *vererbbaren* Meisterrechtes Im Jahre 1490 heißt es in der Handwerksordnung der Schneider zu Caltern: „Am ersten daß nun hinfüro in bemelten unseren Gericht Caltern und Cainburg keiner mehr zu der handwerch der schneider für einen meister aufgenohmen noch zugelaßen werden solle, der hab denn zuvor daselbs sein handwerch vor den maistern allen daselbs oder etlich, so durch sie darzue verordnet werden, mit der Hand

[11] beide genannten Ordnungen in Eide und Handwerksordnungen Wien, a.a.O., fol. 16 und 17

[12] Zatschek, Heinz: Handwerk und Gewerbe in Wien. 1949. S. 215. Original dieser Ordnung in: Eide und Handwerksordnungen Wien, a.a.O.

[13] Geschichtsquellen der Stadt Wien, a.a.O., S. 163

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

bewährt, daß er zu einem meister genugsam seye, in maßen daß anderstwo Gewohnheit und herkommen ist . . . [14]"

Daß die Meisterprüfung in Tirol Ende des 15. Jahrhunderts immer mehr üblich geworden ist, bezeugt die Ordnung der Schneider von Meran vom Jahre 1496: „Item welchem gsöll des handwerks sich nieder setzen und maister werden wöllt in der bemelten stadt oder außerhalb im burggrafamt, den soll das handwerk von bewehren von(r) vier meistern mit mund und hand, damit arm und reich mit ihnen versorgt seyen, und das handwerk soll vier meister aus der Bruderschaft von Meran darzu ordnen, vor denen man alsdan materieen solle, der oder dieselben so meister werden wollen, doch sollen dieselben einen richter holen daß sie keinen neid noch haß darinnen brauchen sollen gegen den, der da materieen und das handwerk bewehren soll . . . [15]"

Aus diesem Abschnitt kann man schon auf Schwierigkeiten bei den Prüfungen schließen, da ein Richter angefordert wird. Ein Mitglied des Rates der Stadt wurde meistens dazu gewählt. Besondere Meisterstücke werden in all den bisher erwähnten Ordnungen nicht genannt. Auffallend aber ist das Aufkommen des Wortes *Materie* als Bezeichnung für die Meisterprüfung und als Verb dazu *materieen.*

1533 wird von Kaiser Ferdinand „ain ordnung etlicher articl, die materj genant, wie es auf ihrem handtwerch gehalten werden sole", bestätigt. Es handelt sich dabei wohl um eine Ratsordnung aus dem Jahre 1518. Sie ist bei Zeibig erwähnt, aber nicht vollständig abgedruckt [16]. In dem zweiten Teil, 1533 betreffend, wird darauf hingewiesen, „daß solch ietz gemachte ordnung und matery in allen und ieden ihren articeln, puncten, innhaltung mainung und begreiffung nun hinfüro, und auf verner unser wolgefallen, verendern und widerruffen, stätt und vest sein, bey iren crefften bleiben, gehalten, darnach gehandlet von niemandts darwider gethan werden solle . . . [17]" Wie aus dem Text hervorgeht, waren es scheinbar zwei verschiedene Ordnungen mit zwei verschiedenen Materien.

II. DIE HANDWERKSORDNUNG UND MATERIE VON 1545

Denn was genau unter einer Materie verstanden worden ist, bezeugt das Original einer Innsbrucker Ratsordnung für das Schneiderhandwerk, auf Pergament geschrieben, vom Jahre 1545 [18]. Es enthält eine vollständige Handwerksordnung und als besonderen Teil die Matery, das heißt, die Beschreibung der Meisterstücke. Diese bestand hauptsächlich aus Angaben über die Menge und Art des zu verarbeitenden

---

[14] Handwerksordnung Caltern, a.a.O., 1490, fol. 1007

[15] Handwerksordnung Meran, a.a.O., 1496, fol. 291

[16] Zeibig, H. J.: Der Ausschuß-Landtag der gesamten Österreichischen Erblande zu Innsbruck 1518. In: Archiv für Kunde der Österr. Geschichtsquellen, Bd. 13, 1854, S. 243

[17] Handwerksordnung Innsbruck 1648, a.a.O. Leider habe ich die erwähnten Ordnungen von 1518 und 1533 für Innsbruck nicht im Originaltext ermitteln können.

[18] Ratsordnung für das Schneiderhandwerk der Stadt Innsbruck aus dem Jahre 1545. Urkunde im Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum Innsbruck, F. B. U. 1960

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

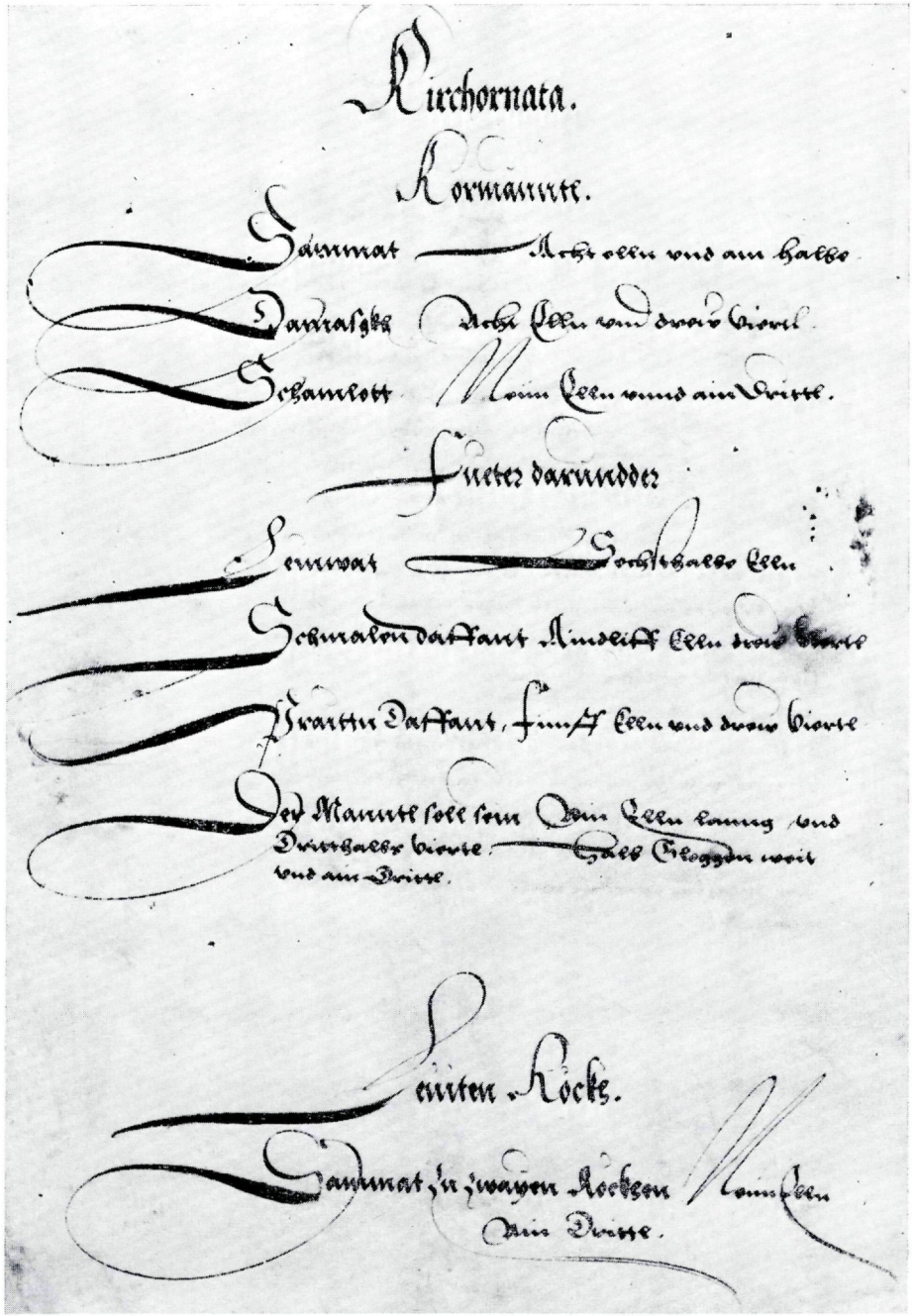


Abb. 1 Die erste Seite der Materie aus der Handwerksordnung der Schneider zu Innsbruck 1545

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

Materials für die als Prüfungsgegenstände vorgesehenen Kleidungsstücke (Abb. 1). Aber nicht nur das Original ist vorhanden, sondern der Weg der Entstehung einer solchen Ordnung ist in allen Phasen aus den Ratsprotokollen vom Jahre 1545 zu verfolgen. Am 23. April 1545 „seyn die fünf maister . . . (Namen) . . . vor ainem ehr. r. (ehrsamen Rat) erschinen, ain supplicanden herein geben darinnen sy bitten widerumb die matery zuneuchh auffzurichten. Conclusen: Inen zu sagen das sy ain ordnung fürnemen, dieselbige neben drei allten ainem ers. r. fürlegen unnd darauff verners bescheid gewart; schneider haben sich dise abschids bedanckh, wöllens thun [19]." Hieraus geht ebenso wie aus den genannten Ordnungen von 1490 (Caltern), 1496 (Meran), 1518 und 1533 hervor, daß es vor 1545 schon Materien gegeben hat.

Am selben Tag wird das Ansuchen eines Schneiders, den Meister machen zu dürfen, abgelehnt, obgleich er anführt, „dieweil er nun sein prauth zu kirch und straß gefüert", also geheiratet hat. Diese Formulierung kommt öfter in Handwerksordnungen vor (s. auch S. 212). Der Beschluß des Rates lautet: „dieweil dieß handtwerch trefflich übersezt, wie er selbs weiß, und die maister sich in auffrichtung einer matery und ordnung sich bemühen . . . [19]", ist die Begründung der vorläufigen Ablehnung. Am 15. May 1545 bittet der Rat die Schneider von Hall und Schwatz, ihre Ordnung „fürzulegen", damit sie einander angeglichen werden können [20].

Am 12. Juni 1545 lautet die Eintragung: „Schwatz und Hall konnten die matery nit bringen, dann es sey ain gehaimb und man probs nit heraus, bitten noch die fürgelegte Ordnung zu verstehen und zu corrigieren." Der Beschluß des Rates war: „. . . sollen maister heraus nehmen und als dann über die ordnung sitzen und was jetzt gepreuchhig fürzunemen und ain tax des lons halben zu beschließen [21]". Dieser Absatz enthält etwas, was bis jetzt noch nirgendwo aufgeschienen ist, daß es ein Geheimnis bei der Aufstellung einer Ordnung gegeben hat. Waren es die Art und Anzahl der Meisterstücke so lange, bis man sie ausprobiert hatte? Gab es an der neuen Ordnung etwas, was geheimgehalten werden sollte?

Am 26. Juny 1545 wurden die Schneider ernannt, die sich damit befassen sollten, „was gebreuchig und anemblich ist". [22] Dabei ist anzunehmen, daß es sich um die Art und Zulassung der Meisterstücke, welche der Kleidung der Zeit entsprechen sollten, handelt.

Am 17. July 1545 soll die Ordnung in „aine form gepracht werden, aldan abgehört werden . . ." Der Schreiber Hermann (Ygl nach Böhm) soll sie schreiben [23].

---

[19] Ratsprotokolle der Stadt Innsbruck vom Jahre 1545, fol. 55, Archiv der Stadt Innsbruck, Inv.-Nr. Pr-I/4

[20] Ratsprotokolle 1545, a.a.O., fol. 64

[21] Ratsprotokolle 1545, a.a.O., fol. 76

[22] Ratsprotokolle 1545, a.a.O., fol. 80

[23] Ratsprotokolle 1545, a.a.O., fol. 87. Der Name des Schreibers Ygl aus: Böhm, Karl: Beiträge zur Geschichte der Zünfte. Mittlg. aus dem Tiroler Landesarchiv Nr. 11/12, 1915

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

Mittwoch den 5. August anno 1545 ist der feierliche Augenblick gekommen, die neue Schneider Matery und Ordnung zu bestätigen. Die Eintragung lautet: „An heut dato ist den maistern deren schneiders so all auff das rathaus für aines Ers. Rat erfordert, furgehallten worden, das ain Er: R: haben und fur notwendig sein welle, auff das die maister so die materj nit gemacht, noch fursteen und die materj furderlich ersteen sollen, und aus viln ursachhen, sonnderlichen aber, das ain ungleichhe burde sein wurde, wo khunfftige zeit, sy bey einer materj, aines khunfftigen jungen maister sitzen, unnd ine aufgeben oder lernnen mer, das er nit gelernt bewisen noch maister worden und die prob erstand, doch solle gnad und richtigkait hierinnen gebraucht und gehallten . . .

Die jungen maister haben sich dieß zum höchsten beschwärt, der hoffnung ain Ehr: R. wollen sy uber ir vermugen nit dringen, denn iren vil, lannge jar alhie gehaust, irs verhoffens niemands nichts verderbt, noch clag uber sy khomen. Sollen sy dann erst lanng auff die materj studieren, so verlieren sy ire khunden. Item wer wole inen, weiben und khinden die narung geben [24]."

Dasselbe Problem ist bei „ettlichen alten maistern, die auch nit materj gemacht" Man möge ihnen die Probe erlassen, weil es ihnen zu beschwerlich ist. Von acht Meistern haben vier die Prüfung nicht gemacht, waren aber oft „bei der materj gewesen und derhalben befunden, das die vier maister als dieselbe zeit für maister erkannt, derhalben sollen sy die materj begnade . . . [24]"

Dann wurde ihnen die Materie und Ordnung vorgelesen, und alle haben sie angenommen. Die Eintragung in den Ratsprotokollen schließt mit der wichtigen Feststellung: „Und wo ainer die prob uber steen will so soll ers ainem ehr: w: (weisen) r: antzeigen, damitt ein ehr: r: alsdann vier maister und ainen puchsenmaister herzue verordnen und geben mögen [24]" Damit kommt zum Ausdruck, daß die Stadtverwaltung durch Auswahl der Meister für eine gerechte Prüfung sorgen will, aber zugleich einen Einfluß auf Zulassung und Bestellung eines Meisters haben will.

In dem Ratsprotokoll vom 5. August 1545 sind außer den angeführten Stellen Meinungsverschiedenheiten über die Begnadigung der vier Meister verzeichnet, die wohl an dem Tage ausgeglichen wurden, wahrscheinlich aber weiter gewirkt und zu folgendem Protokoll am 13. August geführt haben. Zwei Meister sollen vorläufig aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden, weil sie keine richtigen Meister sind. „Lenhart Hapah ist an stat Hanß Stens zum viertlmaister firnemens, sobald aber Stens sein matherj macht, soll Stens vonstundan in sein ampt sten." Auch der „bixenmaister Wilham Satler wird aus gewechselt, bis „er sein matherj volbracht alßdan auch widerumb in sein ampt treten [25]."

Vom 27. November 1545 liegt die Eintragung über die erste nach der neuen Materie erfolgte Prüfung vor. Der Rat der Stadt Innsbruck hat die vier namentlich

---

[24] Ratsprotokolle 1545, a.a.O., fol. 92–94

[25] Ratsprotokolle 1545, a.a.O., fol. 96

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

genannten Meister, „die bey der materj gesessen, erfordert, und mit inen beratschlagt, was denen so die materj uberstand zum beschluß zehandeln, furzuhalten und aufzulegen sein". Es wurde dann beschlossen, daß einer nach dem andern herein gelassen wurde und „ims sein maisterschafft was er guets gemattert, verzellt worden ist". Es folgen dann die Namen der Kandidaten mit ihren Prüfungsnoten: „wol, zimblich, nicht besonders, mägerlich, übl bestanden, wol bestanden, mags wol besser lernen". Weiter wird von den neuen Meistern die Schweigepflicht über die Prüfung verlangt. Das bedeutet wohl, daß kein Konkurrenzkampf mit diesen Noten geführt werden soll. Die jungen Meister haben sich nach den Vorschriften der Handwerksordnung zu richten, „bey vermeidung straf und verlierung seiner burg und innwoner recht [26]." Zur Einführung dieser neuen Materie hat der Rat der Stadt Innsbruck das Meistermahl bezahlt. Die Einmaligkeit wird besonders betont.

Aus diesen Ratsprotokollen geht hervor, daß von acht Meistern vier keine Materie gemacht haben. Sie hatten also nach alter Weise die Meisterwürde geerbt oder durch Heirat erworben, wie es aus der Goldschmiedordnung, von 1366 hervorgeht (s. S. 163). Also hat sich sehr langsam das im 15. Jahrhundert aufkommende neue Leistungsprinzip durchgesetzt. Weitherhin bekommt man einen Eindruck, wie exakt man die Vorarbeiten zu einer solchen Ordnung geführt und wie man sie in der gleichen Weise angewendet hat.

Diese Handwerksordnung ist im Original auf Pergament geschrieben erhalten. Sie beginnt mit den Worten: „Wir Burgermaister und Rath der Stat Ynnsprugg bekhennen hiemit / und thun khundt allermengelich, das an heut Dato, als wir besamelt im Rath beyeinander gesessen / vor unnser erschinen sein / gemainclich N die Maister der Schneider Hanndtwerchs unsere Mitbürger und Inwohner hie zue Ynnsprugg . . . [18]"

Die Ordnung besteht aus drei Teilen. Die ersten drei Seiten bringen die allgemeine Einleitung und die Vorschriften zur Meisterprüfung. „So ain Gesell, desselben Irer Handtwerchs über khurtz oder lenngs, in der Stat unnd Brugkhfrid allhie zue Ynnsprugg Maister werde will, der soll sich vor unns oder unseren Nachkhomen anzaigen / unnd mit unnseren Wissen und Gunnst thun / unnd nichts weniger die Materi wie hernachuollgt probieren unnd ersteen. Es folgen weitere Artikel. Der zweite Teil beginnt: „Und sein das die Stück der Materj, so ain yeder der Maister werden will ersteen und probieren soll."

Der Wortlaut der Materie ist am Ende dieser Ausführungen auf S. 213 ff wiedergegeben.

Der dritte Teil enthält in 18 Punkten die Fortsetzung der Handwerksordnung. Sie bringt die Verpflichtungen des Meisters gegenüber der Bruderschaft, ebenso wie deren soziale Hilfe und auch das Verhältnis vom Meister zu Gesellen und Lehr-

---

[26] Ratsprotokolle 1545, a.a.O., fol. 154

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

jungen. Sie unterscheidet sich im Sinn nicht wesentlich von den hier etwas ausführlicher gebrachten Wiener Ordnungen von 1340 und 1366.
Die Aufstellung der Materie in dieser Form ist einzigartig. Bei dem Studium sehr vieler österreichischer Handwerksordnungen der Schneider fiel manches Mal auf, daß einzelne Meisterstücke genannt worden sind, aber sie wurden nie in dieser Ausführlichkeit mit den Materialangaben auf das amtliche Pergament niedergeschrieben.
Hierin kann man wohl auch eine Erklärung für das Wort Materie finden, welches vom lat. materia abgeleitet worden ist. Alle Angaben betreffen in erster Linie das Material, aus dem die Kleidungsstücke gemacht worden sind. Es war wichtig, all die Stoffe in ihren Maßen zu kennen, denn es gab viele, sehr unterschiedliche Ellen. Besonders gut kommt das aus dem Merkbuch des Schneiders Hans Nidermayr der Junger aus Innsbruck heraus. Er hat dieses Werkstattbuch im Jahre 1544 — also ein Jahr vor Erneuerung der Materie — begonnen. Es ist das älteste bis jetzt bekannte Musterbuch der Schneiderzunft und besteht aus mehreren Teilen [27]. Auf den ersten vier Seiten beschäftigt sich Nidermayr ausschließlich mit den Stoffen. Auf S. 3 gibt er die Breiten der Stoffe an: „Item die prait des seidenwerchs und andrer war:

gulden stuckh		genaweser samat	
silber (stuckh)		bricischer atlas	
venedigischn samat	3/4 (Ellen) prait	satin, tobin	2/3 (Ellen) prait
venedigischn damasg		vorstat	
kermesin atlas		barchat	
harras		macheyer"	
Item schamlot			

Wie schwierig sich die verschiedenen Ellenmaße ausgewirkt haben, geht aus folgendem hervor: „Item 8 eln v. (venediger) samat tuen 9 eln genaweser samat. Item daffet 1/2 eln prait v. (venediger) statzendl 1/2 eln prait, item genaweser statzendl ist nit gar 1/2 eln prait, tuen auch 9 v. (venediger) eln 9 genaweser eln [28]." In der „Fürstlichen Grafschaft Tirol Landsordnung vom Jahre 1526" wird gesagt, daß von nun an „ain glaich ellen gebraucht" werden soll in allen extra angeführten Bezirken von Tirol. Es ist die Innsbrucker Elle. Aber noch wird erlaubt, die „Venediger Prätschen" beim Kauf und Verkauf von „seydenen" Waren zu benutzen. Zu diesem Zweck sollen ausländische Ellenmaße auf jedem Rathaus und Gericht vorhanden sein [29]. Die Einführung des neuen Ellenmaßes ist, wie folgende Landesordnungen zeigen, nur sehr langsam vor sich gegangen. In der Landtsordnung der

---

[27] Merkbuch Hans Nidermayr der Junger; begonnen 1544; mit Eintragungen von 1566, 1568 und dazu gebunden von 1588. Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum Innsbruck. Hs. F. B. 4240

[28] Nidermayr, a.a.O., S. 2 und 3

[29] Der Fürstlichen Grafschaft Tirol Landsordnung ... 1526 im vierten Teil des ersten Buches, fol. 24 v

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

Fürstlichen Grafschaft Tirol aus dem Jahre 1532 werden noch die alten Ellenmaße erwähnt [30]. Aber Verkauf und Kauf sollte nur nach der Innsbrucker Elle oder bei seidenen Waren nach der Venediger Prätschen stattfinden. In der „new reformierten Landtsordnung der Fürstlichen Grafschaft Tirol aus dem Jahre 1603" wird nur noch die Innsbrucker Elle als Maß genannt [31]. Die ausführlichen Angaben von Nidermayr in seinem Merkbuch sagen aus, daß man sich in den vierziger Jahren noch nicht an das neue Maß gewöhnt hatte.

Nidermayr hat auch das Eingehen eines Wollstoffes berücksichtigt: „Item Loferer geet an der eln ain viertl und ist 3/4 (eln) prayt . . ." Für ein Kleidungsstück, dessen Maßangaben in Loferer bekannt ist, braucht man „auf ain eln (Loferer) 1 1/2 eln damasgg oder an ain viertl 3 eln daffet, schamlot ain eln und drey viertl, leinwat ain elln [32]."

Weitere Beispiele und eine genaue Behandlung des Nidermayrschen Merkbuchs sind aus dem Katalog „Figurinen nach alten Schnittbüchern" zu entnehmen [33].

In den gedruckten spanischen Schnittbüchern von Alcega und Anduxar sind noch viel längere Tabellen der Ellenmaße vorhanden. Auch im Musterbuch des Handwerks der Schneider von Enns 1590 bilden diese Angaben den Anfang des Schnittmusterteiles [33]. In den Schnittbüchern um 1700 und später werden diese Maße nicht mehr erwähnt. Der Grund liegt darin, daß man größere Gebiete auf ein Ellenmaß vereinigt hat, wie dies oben für Tirol dargestellt worden ist.

Aus allen diesen Beispielen ist die Bedeutung der Materialangaben in der Innsbrucker Materie von 1545 zu verstehen. Wie schon die Meraner Ordnung von 1496 (s. S. 164) erwähnt, mußte der angehende Meister sich mit Mund und Hand vor vier Meistern bewähren. Das heißt, er mußte neben der Technik des Zuschneidens, Nähens usw. auch all die Material- und Maßangaben, ebenso die Handwerksordnung lernen. In der Handwerksordnung der Schneider zu Enns vom Jahre 1590 gibt man dem Prüfling eine halbe Elle als Spielraum bei diesen Berechnungen [34]. Die Stoffe waren damals sehr teuer, und ein Meister durfte nichts verschneiden. Für einen solchen Fall sind in fast allen Handwerksordnungen Regelungen getroffen worden.

Aber eines vermißt man bei dieser Materie, die Schnitte! Ein Gewand ist wertlos, wenn der Schneider keinen guten Schnitt dazu genommen hat. Wie er dazu kommt, geht nicht aus der Urkunde der Materie von 1545, ebensowenig aus der Vorbereitung dazu, den zahlreichen Ratsprotokollen, hervor. Wahrscheinlich haben Schnitte

---

[30] Landtsordnung der Fürstlichen Grafschaft Tirol . . . 1532, fol. 68, u. Rottleutner: Die alten Localmaße und Gewichte nebst den Aichungsvorschriften . . . in Tirol und Vorarlberg. 1883. S. 8

[31] New reformierte Landtsordnung der Fürstlichen Grafschaft Tirol . . . 1603, fol. 26 v

[32] Nidermayr, a.a.O., S. 5

[33] Petrascheck-Heim, Ingeborg: Figurinen nach alten Schnittbüchern, Katalog zur Ausstellung in Linz. 1968. Einleitung S. 18, Katalogbeschreibungen S. 41 und 48

[34] Figurinen nach alten Schnittbüchern, a.a.O., S. 13

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

in Originalgröße existiert und sind verlorengegangen. Diese Annahme scheint nach dem Wortlaut der Urkunde vom 8. April 1777, worin um Genehmigung der beigelegten Schnittmuster angesucht wird, berechtigt zu sein (s. S. 207).

Einige Maße sind in den Beschreibungen der Materie von 1545 angegeben, die zur Herstellung eines Schnittes dienen können. Nimmt man als Beispiel: „Einem Fürsten oder Graven zu ainem Rockh. Ain guldens oder silbernes tuech zwelff elln ein halbe; die lenng ain elln ain viertl; die weitten unnden herumb siben elln zway dritl; die hindern stimpff am rockh halb elln lanng; die ermel von zway tuech; die vordern stimpff zway drittl lanng. Darunder zufüetern: Mittl daffant vierzehn ain halbe elln."

Es sind die ganze Länge des Rockes und die untere Weite angegeben. Speziell das zweite Maß, die untere Weite, wirkt auf uns ungewohnt. Da man in dieser Zeit sich schon im Handwerk der Geometrie bediente, wie aus den Titeln zahlreicher Modell- oder Musterbücher verschiedener Handwerke hervorgeht, so kann man annehmen, daß mit diesen beiden Maßen Kreissektoren gebildet worden sind. Der Einstichpunkt des Zirkels ist entweder der tiefste Punkt des Halsausschnittes oder der höchste Punkt an der Schulter gewesen, die angegebene Länge ergab den Radius für den Kreisbogen, auf dem für das Vorderteil ein Viertel der unteren Weite abgetragen wurde. Für den Rückenteil wurde das gleiche getan. Die Schulterlinie und das Ärmelloch hat man wohl aus der praktischen Erfahrung heraus gebildet, da keine Anleitungen dafür vorliegen. Die Ermel sind mit „zway tuech breitten" angegeben. Das könnte den breiten Puffärmel ergeben, aber ebenso den langen hängenden Ärmel [35] (Abb. 13 und 14).

Was bedeuten die „stimpff"? Der Klang des Wortes ergibt als erste Annahme eine Beinbekleidung in Form von Strümpfen oder einer Art Hose. Doch die Angabe, die „hindern stimpff am rockh", schließt dieses aus. Eindeutig wird diese Bezeichnung in dem Schnittmusterteil der Handwerksordnung von Enns aus dem Jahre 1590 erklärt: „Die erbel mit samt den stimpfl 5/4 elln lang." Die Zeichnung gibt auch den Schnitt wieder [36].

Daraus kann man schließen, daß es sich um die langen hängenden Ärmel mit mehreren Schlitzen handelt. Diese Art der Männerkleidung ist im Jahre 1545 von Augsburger Ratsherren getragen worden, wie es die Miniaturen in dem „Gehaim Ehrenbuoch der Fürnemen und Eherlichen Burgerlichen und Zunfftlichen Regierung der Heil. Reichs Statt Augsburg" wiedergeben [37] (Abb. 14). Was aber die Teilung in „vordere und hindere stimpff" bedeutet, muß offen bleiben. Vielleicht sind es die Längenangaben für die verschiedenen Schlitze zum Durchstecken der Arme?

---

[35] Figurinen nach alten Schnittbüchern, a.a.O., S. 11 und 16

[36] Kaysserliche Freyhaitten der schneyder und ab kunderfectur irer matteri ... zu Enns beschriben in dem 90 jar. 1590. Lipperheidesche Kostümbibliothek, Berlin. Inv. Lipp. Y c 3, fol. 14 und 33 v (Abbildung Figurinen a.a.O. S. 51)

[37] Das Gehaim Ehrenbuoch der Fürnemen und Eherlichen Burgerlichen Zunfftlichen Regierung der Heil. Reichs Statt Augsburg. 1545. Staats- und Stadtbibliothek Augsburg. Cod. Aug. 2 199

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at



Abb. 2 Schnittzeichnung für die Albe aus der Schneider Mattery von 1566

Bei dem Rock der Fürstin sind für den Ärmel zwei Maße angegeben: „Die ermel von annderhalben altlas weit und ain halbs viertl elln lang", also die Weite und die Länge. Daraus kann man schließen, daß die Ärmel weit und lang waren. Ob diese nun zu Puffen im oberen Teil des Armes geformt wurden, wie es, die Figurine des Meisterstückbuches von 1691 zeigt, oder lang herabhängend getragen wurden, ist aus diesen Angaben nicht herauszulesen (Abb. 20).

Ein anderes schnittmäßiges Detail ergeben die verschiedenen Rocklängen bei der Fürstin „Eerclaidt": „Die lenng unndter der giertl vornen annderhalbe elln und

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

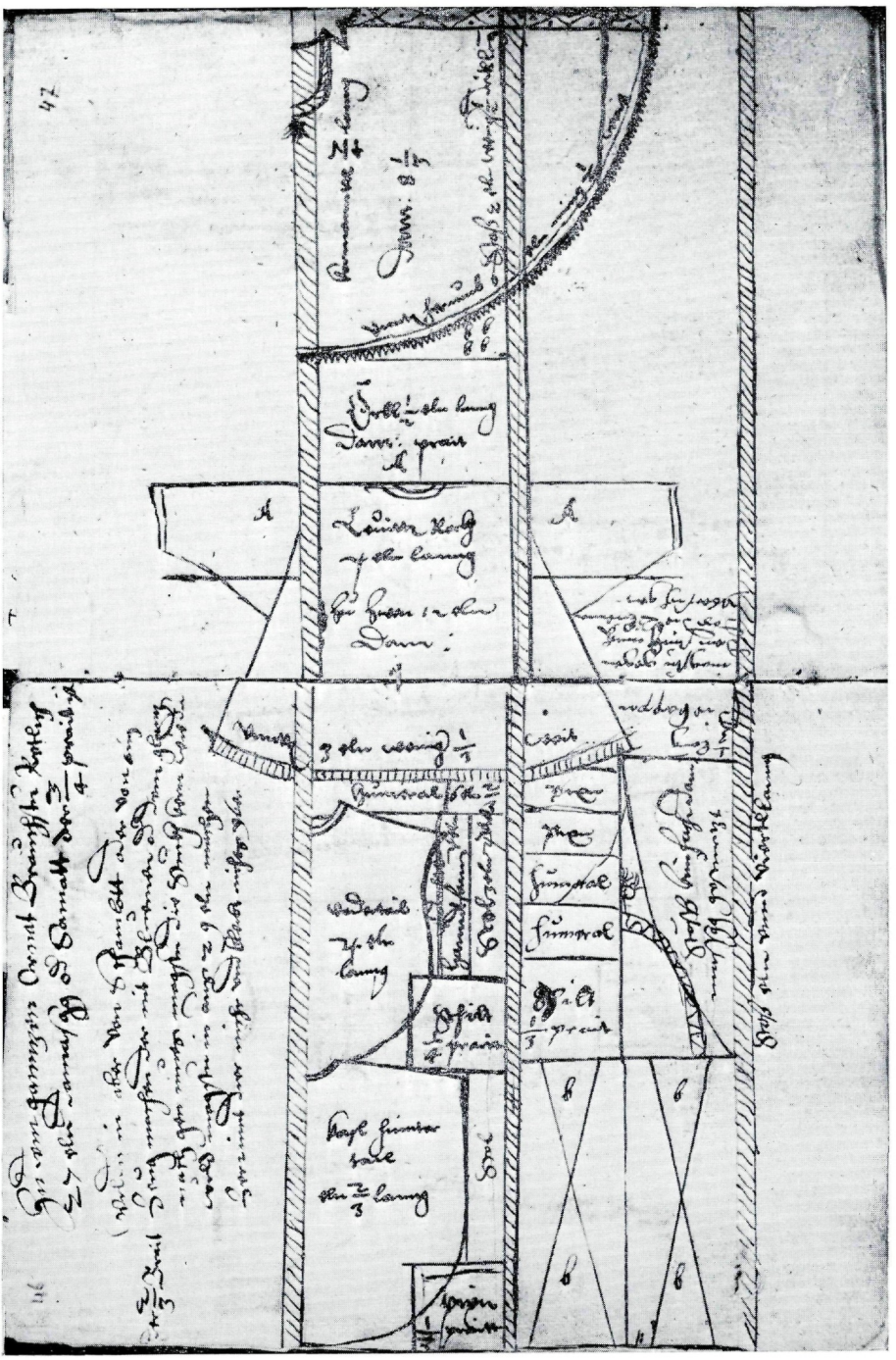


Abb. 3 Schnittzeichnung des ganzen Ornates aus der Schneider Mattery von 1566

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

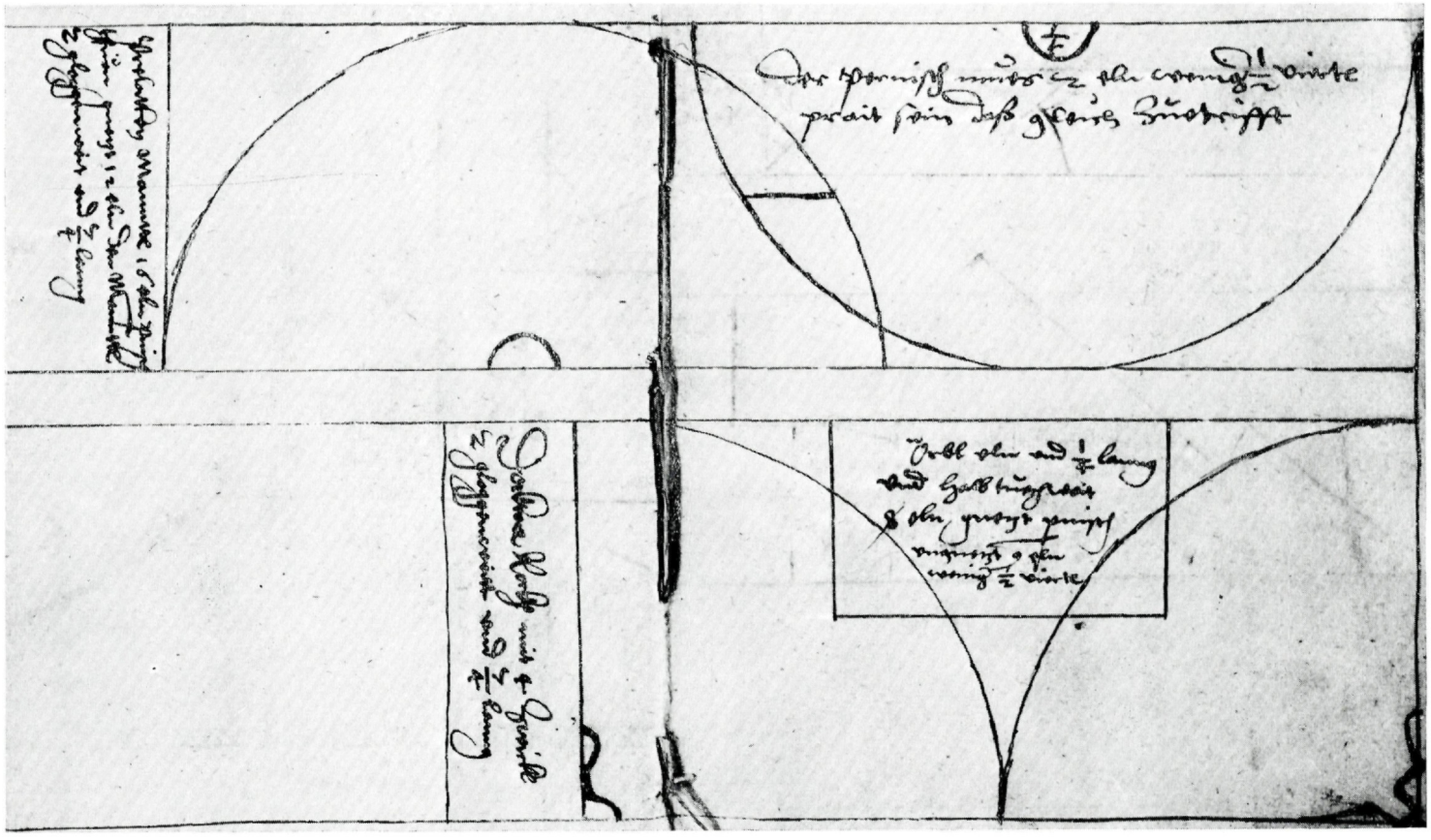


Abb. 4 Schnittzeichnung des „Prelatten Mannttl" und des „Dockter Rockh" aus der Schneider Mattery von 1566

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

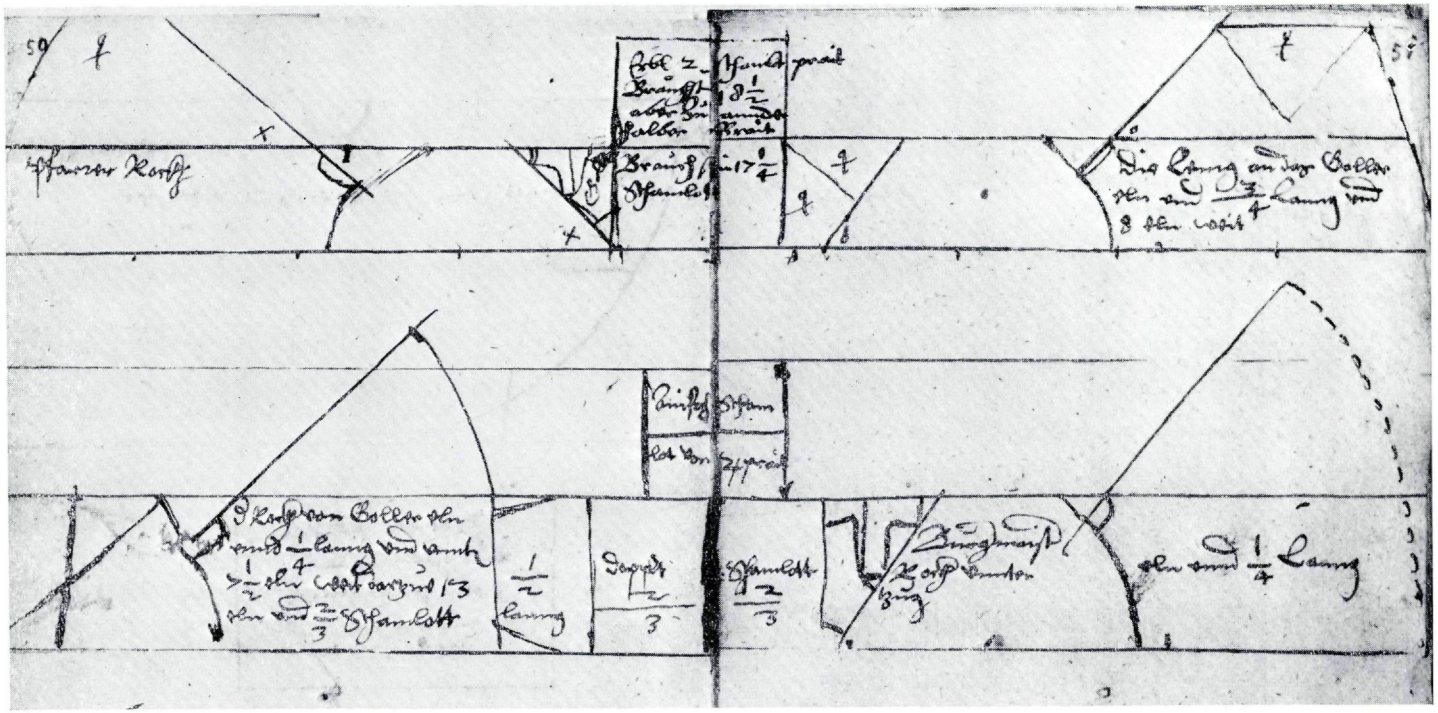


Abb. 5 Schnittzeichnung des „Pfarrer Rockh" und des „Burgermeister Rockh" aus der Schneider Mattery von 1566

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

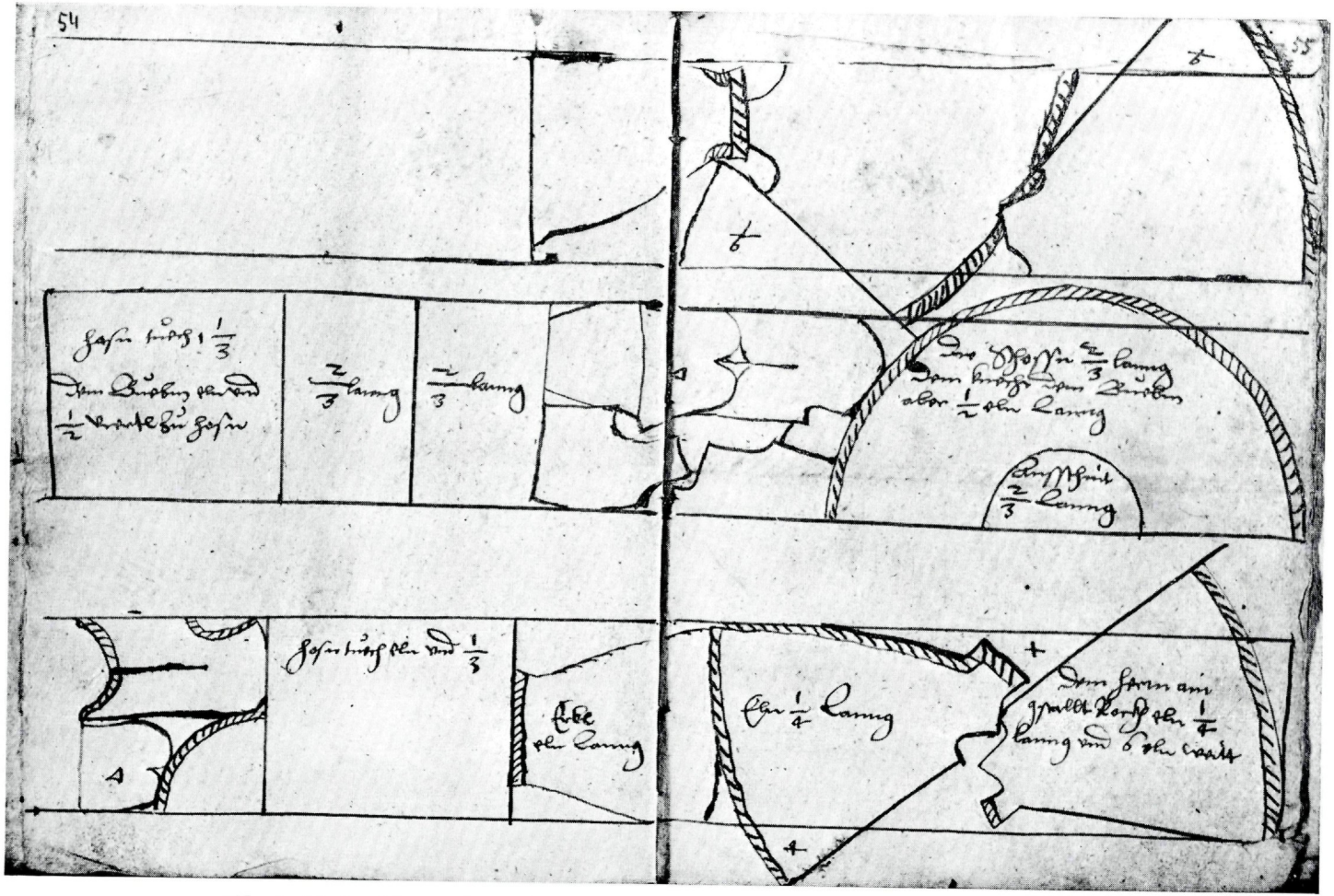


Abb. 6 Schnittzeichnung des Rockes für den „Knecht oder dem Bueben und für den Herrn ain Gestallt Rockh" aus der Schneider Mattery von 1566

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

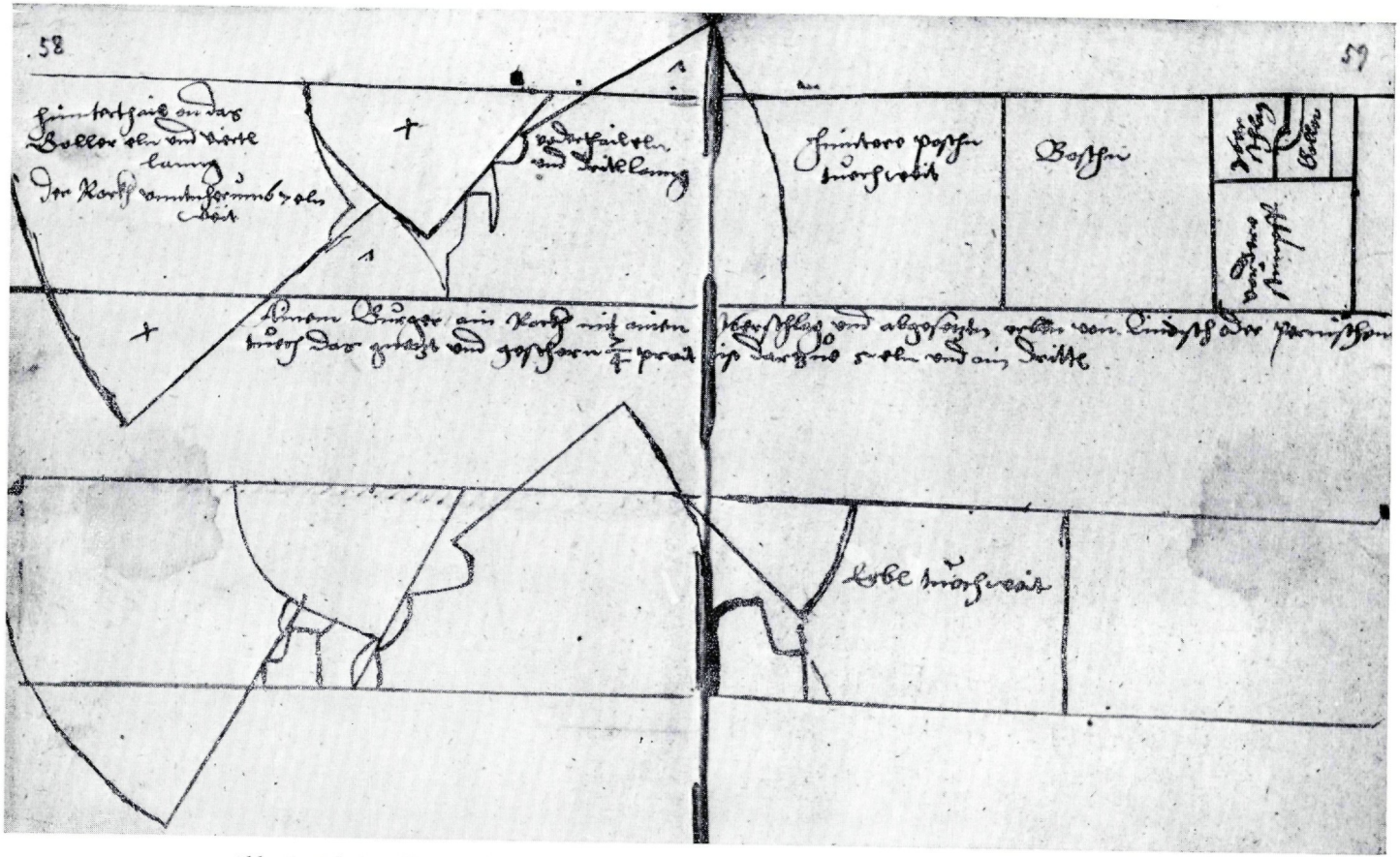


Abb. 7 Schnittzeichnung für einen „Burger Rockh" und eine unvollendete Schnittzeichnung aus der Schneider Mattery von 1566

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

hinnden ain elln und zway drittel lang." Das heißt, der Rock ist in der Gürtellinie angesetzt und hat im Rücken eine Schleppe angeschnitten. Eigenartigerweise ist die Breite des „Pram" und die dazu nötige Stoffmenge nur beim Gewand der Fürstin angegeben. Spielen doch in allen Kleiderordnungen des 16. Jahrhunderts die Maße des zu verarbeitenden Samtes für den Besatz eine große Rolle [38].

Noch weitere Beispiele aus der Materie von 1545 genommen, vermögen diese Lücke — das Fehlen der Schnitte — nicht zu schließen, um ein anschauliches Bild der Kleidungsstücke zu bekommen. Die ältesten, bis jetzt veröffentlichten Schnittzeichnungen sind diejenigen aus dem Merkbuch von Nidermayr in Innsbruck [39]. Die Überschrift lautet: „Schneyder Mattery 1566". Ob es sich dabei um die Stücke der Meisterprüfung vom Jahr 1566 handelt oder um Schnitte für den allgemeinen Gebrauch, die in diesem Jahr gezeichnet wurden, muß offen bleiben.

Mit der Albe und dem ganzen kirchlichen Ornat beginnen die Aufzeichnungen der Schnitte in diesem Buch (Abb. 2 und 3). Es folgen die Schnitte des Prälaten Mantels, des Doktors und des Pfarrers Rock (Abb. 4 und 5). Beim Gewand des Knechts oder Buebens, ebenso wie beim Gestaltrock des Herrn sind Hosenschnitte angegeben (Abb. 6). Sie bestehen aus zwei Teilen, wohl einer Art Unterhose und dem geraden Hosentuch, aus dem man die geschlitzte spanische oder weite deutsche Hose nur schwer ablesen kann. Eine modische Note ist aus dieser Seite zu ersehen. Der Knecht oder der Bube tragen, nach dem Schnitt zu urteilen, den Schoß- oder Wappenrock, der um diese Zeit schon unmodern war. Mode ist um 1566 der kurze Gestaltrock (Abb. 6), der weit und offen hängend zur spanischen Pumphose getragen wurde. Der angeschnittene stehende Kragen umfaßt die damals noch schmale Krause.

Schnitte von Bürgerröcken auf Abb. 5 und 7 werden neben unvollendeten Zeichnungen wiedergegeben. Diese im richtigen Maßstab verkleinerten und sehr exakt ausgeführten Schnitte sind nicht nur für die praktische Herstellung der Kleidung sehr wertvoll, sondern sie helfen auch die damals im Handwerk gebräuchlichen Ausdrücke eindeutig klären, da die einzelnen Teile beschriftet sind.

Bei diesen Bezeichnungen der Schnitteile fallen einige heute unbekannte Namen auf. So wird auf S. 45 des Nidermayrschen Merkbuches der Schnitt der Albe gebracht (Abb. 2). Das hemdartige Gewand wird aus Teilen den Stoffbreiten entsprechend zusammengestellt. An den unteren Rändern der Ärmel sind schmale Streifen angesetzt, die mit „Bixen" beschriftet sind. Dasselbe Wort nur mit P geschrieben bezeichnet gerade Streifen und ein Quadrat bei den Schnitten für den Meßornat (Abb. 3). Es scheinen Besatzstreifen zu sein. Im Schnittbuch von Enns (1590) wird auf fol. 32 v bei einem Schnitt für eine Schaube ein sehr breiter, rechteckig geschnittener Stoff mit Borten besetzt als „die pixl" bezeichnet [40]. Aus der Beschrei-

---

[38] Polizeiordnung für die Niederösterreichischen Landen, 1542, und andere Kleiderordnungen des 16. Jahrhunderts

[39] Nidermayr, a.a.O., S. 45–62

[40] Figurinen nach alten Schnittbüchern, a.a.O., S. 51 und Glossar

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

bung einer Schaube auf fol. 14 des Schnittbuches aus Enns und anderen, ähnlichen Schnittzeichnungen geht hervor, daß damit der Puffärmel bezeichnet wird. Der Zusammenhang zwischen den beiden verschiedenen Auslegungen desselben Wortes konnte noch nicht geklärt werden. Ein anderes Beispiel für die Klärung von technischen Bezeichnungen durch diese Bücher ist das Wort Gestalt. So hat sich die vom Kragen des Gestaltrockes herrührende Bezeichnung „Gestaltl" als Winkel oder Ausschnitt zwischen Revers und Kragenansatz am jetzigen Herrenrock bei den Wiener Schneidern bis heute erhalten. Andere Beispiele sind im Glossar des Kataloges „Figurinen nach alten Schnittbüchern" wiedergegeben.

III. DIE MEISTERSTÜCKBÜCHER

Der tadellose Erhaltungszustand der Pergamenturkunde von 1545 läßt darauf schließen, daß sie immer gut verwahrt war und keinesfalls den Gesellen oder Prüfungsmeistern zur Information gedient hat. Zu diesem Zweck ist die Materie abgeschrieben worden. Dabei kann man im Rückblick zweierlei Arten der Abschriften unterscheiden.

Man findet sie wörtlich kopiert in den Innsbrucker Urkunden der Handwerksordnungen des Schneiderhandwerks aus den Jahren 1648 und sogar noch 1745 [41]. Man hat in diesen Kopien alle zu ihrer Zeit bekannten Urkunden eines Handwerks von ein und demselben Ort wiedergegeben. Dadurch sind viele ältere Ordnungen erhalten geblieben. In diesen späten Abschriften mischen sich oft in Terminologie und Schriftstil mittelalterliche und barocke Ausdrucksweisen.

Bei der zweiten Art der Abschriften diente die Materie von 1545 als Unterlage für die Meisterstück-Bücher oder -Verzeichnisse, wie man diese nannte. In diesen wurden die Angaben nach praktisch-technischen Gesichtspunkten modifiziert, ohne aber den eigentlichen Kern der Maß- und Stoffangaben der Gewänder zu ändern. Drei solcher Abschriften sind uns von der Materie von 1545 überliefert worden. Ins Nidermayrische Merkbuch ist 1568 ein Meisterstückverzeichnis geschrieben worden.

Eine zweite Abschrift hat im 16. Jahrhundert Georg Praun angefertigt, deren Datierung in einem besonderen Abschnitt behandelt werden soll.

Die dritte, noch vorhandene Kopie ist 1691 als Meisterstückbuch hergestellt worden.

Als Beispiel für die Übereinstimmungen soll die Beschreibung des Zwickhlmantels dienen. In dem Meisterstückverzeichnis von 1568 lautet der Text:

„Item ainer Burgerin zu ainem Zwickhlmanntl gehört pernisch tuech genezt unnd geschorn 6 Eln, die leng vorn 1 1/2 eln unnd die hinnter lenng umb 1/16 tail lennger, die weit unten umbher 12 eln, fuetter stattzendl 2 1/2 eln, denn mantl

---

[41] Innsbrucker Handwerksordnung 1648, a.a.O., und Handwerksordnung der Schneider zu Innsbruck. 1745. Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum U. 1962. In den Salbüchern ist die Ordnung von 1745 abgeschrieben, ohne die Materie, aber mit allen früheren Ordnungen

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

vorn herab damit zufüettern unnd wan du denn manntl enntworffen wilst, so würff das tuech auß und schlag dir es fein auf, ainfach 2 eln prait, so gett dier der ain zwickhl vorn ein und der ain hinnten (heraus). Item 7 eln ungenezt lindisch tuech gehörtt zu ainem solchen manntl, die weitt und lenng mueß sein wie an dem pernischen mantl." Praun gibt dabei noch 15 eln Haraß an. Sonst stimmen die Abschriften wörtlich überein. Die Angaben des „Zwickhlmantels" der Materie von 1545 sind für den Vergleich auf S. 218 zu finden. Neben den gleichen technischen Angaben fällt als erstes der andere Stoffname Pernisch auf, der auch für diesen Mantel verwendet werden kann und durch seine zum Lindisch unterschiedliche Breite ein anderes Längenmaß erfordert. Über die Art, den Stoff aufzuschlagen (auseinanderlegen), wird ebenfalls berichtet.

Beim Oberrock der Bürgerin ist ein Hinweis besonders interessant „wie man sy (die Ärmel) vor zeitten zu Augspurg hat tragen". Beim „Küriß Rockh" ist ein ähnlicher Hinweis auf frühere Zeiten: „... der rockh ist mit ainer abgesezten waich (Gürtellinie) unnd mit gelegten vallten, wie manß vor zeitten hatt tragen die mannß rockh ..."

Diese historischen Bemerkungen beweisen, daß das im Nidermayrischen Merkbuch eingetragene Datum als genaue Datierung der Abschrift der Materie anzusehen ist, denn es liegen dreiundzwanzig Jahre dazwischen. In diesen Jahren hat sich die Mode gewandelt. In der spanischen Mode um 1568 wurde zum Beispiel der Schoß- oder Wappenrock nicht mehr getragen. Er wurde, wie es aus den Schnittzeichnungen im Nidermayrschen Merkbuch (Abb. 5) hervorgeht, den Knechten zugebilligt. Beim Kürißrock war der Schoß funktionell und traditionell bedingt. Das Tragen des Harnisches nahm in dieser Zeit immer mehr ab. Neue Formen für sein Überkleid wurden deshalb nicht entwickelt, so daß man die üblichen als unmodern empfand, wie es aus obiger Bemerkung hervorgeht. (Abb. 17)

Der Handel des Landes Tirol mit Augsburg ist allein schon durch den Silberbergbau, der im 16. Jahrhundert mit Hilfe der Fugger finanziert wurde, bekannt. Damit haben sich auch kulturelle Beziehungen gebildet, wie es an Hand der Figurinen des Meisterstückbuches von 1691 nachzuweisen ist (s. S. 192).

Ist in dem Musterbuch des Handwerks der Schneider zu Enns aus dem Jahre 1590 neben der Handwerksordnung und Materie auch eine Kleiderordnung eingetragen, so fehlt diese in der Innsbrucker Ordnung von 1545 und ebenfalls in den Meisterstückbüchern [42]. Wenn man die Polizeiordnung für die Niederösterreichischen Lande aus dem Jahre 1542 nimmt — eine gleichzeitige wird wohl sicher auch für Tirol in derselben Art existiert haben oder ist sogar noch irgendwo vorhanden —, so muß festgestellt werden, daß die Vorschriften beachtet worden sind. Selbst „graven und herren" ist nur Atlas und Damast erlaubt, „gold- und silber stuckh" dürfen nur Fürsten tragen. Alle die Vorschriften hier anzuführen, ist nicht möglich. Nur ein Punkt der Ordnung, welcher an und für sich nur die Frauenkleidung im

[42] Figurinen nach alten Schnittbüchern, a.a.O., S. 47

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

Wortlaut betrifft, ist sehr interessant, da er die Bedeutung der Kirche in dieser Zeit kennzeichnet: „Ir zierlich gepende, geschmuckh auch scharpf und raysige clayder außerhalb der kirchen gebrauche, damit zwischen dem kirchgang und andern weltlichen besammlungen ein pilliger unterschied geschehe [43]." Dieser Passus erklärt beim Kirchgangrock des Fürsten die Verwendung „goldstuckh" als Stoff. Nicht die Repräsentation als Landesfürst bei Festen usw. braucht das kostbarste Material, sondern die Kirche. Auf den Darstellungen im Gebetbuch von Herzog Wilhelm IV. von Bayern aus dem Jahre 1535 trägt der Herzog in der Kirche den Brokatmantel [44].

Weitere Änderungen haben in den Meisterstückbüchern gegenüber der Materie bei der ständischen Gliederung stattgefunden. Die Gewänder der Geistlichkeit stehen immer an erster Stelle. Auf diese näher einzugehen, würde in diesem Zusammenhang zu weit führen, da ihre Wandlungen weit mehr anderen Gesetzen unterliegen als diejenigen, die Stil oder Mode hervorrufen.

Die Materie bringt zuerst alle Arten der Kleidung des Mannes. Es beginnt mit den Röcken des Fürsten, dann des Bürgers „Eer Rockh" und die andern männlichen Gewänder. Danach kommt die Frauenkleidung, mit dem Adel beginnend (s. Materie S. 213 ff). In den Meisterstückbüchern folgt den geistlichen Gewändern die Beschreibung der Kleidung von Bürger und Bürgerin. 1568 wurde dieser Teil mit den Worten abgeschlossen: „Der beschlus an der Burgerschaft". Hierin wird das Winterkleid des Bauern vor der Gewandung des Fürsten und der Fürstin erklärt. Diese Betonung der Bürgerschaft in den Meisterstückbüchern kann zweierlei Gründe haben.

1. Der Bürger war sich in diesem Jahrhundert seiner Stellung und Würde sehr bewußt. Man denke nur an die Bedeutung der Städte Augsburg und Nürnberg, deren reiche Kaufmannsgeschlechter dem Kaiser Gelder geliehen haben. Auf dem Landtag der gesamten österreichischen Erblande zu Innsbruck im Jahre 1518 wird das eigenmächtige Handeln der Bürger und Handwerker beim Gründen von Zechen mit eignen Satzungen kritisiert [45].

2. Der zweite Grund ist ein rein praktischer. Man hat die Angaben für die Bürgerkleidung mehr gebraucht als diejenigen für den Adel, der für sein Haus und seine Bedienten meist einen eigenen Schneider beschäftigt hatte. In der Wiener Ordnung von 1527 wird eine sehr treffende Klärung der beiden Arten von Schneidern gebracht: „Wir setze das hinfüro an das schneyderwerch sonst hie niemands arbaiten sol, dan welch zu maister und burger aufgenommen sein, außgenommen die hofschneyder, die umb iren gedingte sold bey irem herrn dienen . . . [46]". Besaß der

---

[43] Polizeiordnung 1542, a.a.O., fol. X v

[44] Das Gebetbuch Herzog Wilhelms IV. von Bayern. 1535 ausgeführt durch Albrecht Glockendann zu Nürnberg. Cod. Vindobona 1880. Hss. Nationalbibliothek Wien

[45] Zeibig, a.a.O., S. 242

[46] Polizeiordnung Wien 1527, a.a.O., fol. 5

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at



Abb. 10 Der Chormantel aus dem Meisterstückbuch von 1691

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

Schneider die Privilegien der Hoffreiheit, so konnte die Zeche nichts dagegen tun. Sehr oft aber waren es die „Störer", ledige, wandernde Gesellen, die gegen geringeren Lohn als die Meister gearbeitet haben. Dagegen haben sich, wie schon eingangs oft erwähnt, die Meister in allen Ordnungen gewehrt. In der Handwerksordnung von 1545 ist noch zum Ausgleich dieser Spannungen der Artikel vorhanden: „Und zum beschlus so soll ain yed maister ainem burger oder inwoner, der sein oder seines gesellen ime in seinem haus zearbaitten begeren wurde, schuldig sein, vermög unnd innhalt der Lanndordnung on widerred treulich umb gebürliche pfennig zearbaitten." Dieser Passus wird in den folgenden Jahrzehnten und im 17. Jahrhundert immer seltener in den Handwerksordnungen der Schneider gebracht, da die Landesfürsten mehr Privilegien für Hoffreiheiten vergaben.

Auffallend am Inhalt der Materie von 1545 sind noch die „renn- oder stechdöckhen", das „plennttuech für das roß" und einen „gliger oder barsen zu überziehen" (einen Roßharnisch), also eine ganze textile Ausrüstung für das Pferd herstellen. Nidermayr gibt in seinem Merkbuch noch die Kleidung für die Knechte an, die den Ritter zum Turnier begleitet haben. Sie trugen die Gewänder in den Wappenfarben ihres Herrn. Francolin hat ein Wiener Turnier im Jahre 1560 auch in diesen Einzelheiten beschrieben [47]. Es mögen wohl immer besondere Meister Pferdedecken und Zelte hergestellt haben. Die Aufnahme dieser Schnitte in die Meisterstückbücher aber bedeutet, daß sie zur Schneiderzunft gehört haben, anderseits bezeugen sie, daß diese Bücher aus dem Gedanken einer Zunftordnung geschaffen worden sind. Im Laufe der Zeit ging die Anfertigung dieser Gegenstände in die Hände des Sattlers oder Tapezierers über. Darum scheinen in späteren Schnittbüchern, zum Beispiel in dem aus Innsbruck vom Jahre 1779, keine Pferdedecken mehr auf. Wann diese Trennung der Schneiderzunft stattgefunden hat, mag in einzelnen Orten verschieden gewesen sein und müßte gesondert untersucht werden. Aus diesen Gedanken heraus ist es zu verstehen, daß in der Abschrift von 1691 für den Gliger das gleiche Maß abgeschrieben, aber wahrscheinlich aus Unkenntnis die Bezeichnung geändert worden ist: „Item ainem firsten ain göller zue überziechen, samat oder damagß 9½ ellen."

Die zweite Abschrift der Materie von 1545 bietet dadurch, daß sie nicht datiert ist, aber eine alte Inventarnummer ao 1501 No. 29 in anderer Handschrift auf der ersten Seite trägt, Anlaß zu falscher Datierung [48].

---

[47] Francolin, Hans von: Thurnier Buech warhafftiger ritterlicher Taten, so in dem Monat Junij des vergangenen LX in und außerhalb der Stadt Wien zu Roß . . . gehalten worden. 1560

[48] Meisterstückverzeichnis von Jörg Praun. Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum. F. B. 10 870 No. 11

Bei der Bearbeitung des Meisterstückverzeichnis von Jörg Praun für den Katalog „Figurinen nach alten Schnittbüchern" war mir leider die Existenz der Materie von 1545 noch nicht bekannt, so daß ich die in der Literatur übliche Datierung 1501 noch nicht widerlegen konnte, obgleich Zweifel daran schon vorlagen.

Pusch, Gottfried: Repertorium 1300–1700. Archiv der Stadt Innsbruck. S. 532

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

Die Untersuchung des Wasserzeichens, ein K in einem Kreis, hat nach Briquet ergeben, daß die Hofkanzlei in Innsbruck laut vorhandener Rechnungen in den Jahren zwischen 1553 und 1596 Papiere in Kempten, woher das Wasserzeichen stammt, gekauft hat [49]. Das Praunsche Buch ist einem Faszikel beigebunden, von dem No. 9 1583 und 84 datiert ist und dasselbe Wasserzeichen zeigt [50].

Als nächstes ist festzustellen, ob über die Lebensdaten eines Jörg Praun, dessen Unterschrift die Abschrift beschließt, in den Akten der Stadt Innsbruck etwas zu finden ist. Im schon genannten Faszikel F. B. 10 870 sind Innsbrucker Musterregister aus dem 16. Jahrhundert beigebunden. Im Jahre 1534 sind darin ein Wolf Praun und ein Jörg Praun genannt. Letzterer ist durchgestrichen. War er zu jung oder krank, daß er nicht militärisch ausgebildet werden konnte? 1552 wird Jörg Praun im ersten „aufpot" geführt, Wolf Praun ist im zweiten Aufgebot genannt [51]. Wolf Praun ist weiter zu verfolgen. Er wird 1553 als Bürger aufgenommen, und im Totenregister von der Pfarre St. Jakob ist am 19. März 1584 ein Schneider und Bürger Wolf Praun eingetragen. 1597 wird ein George Praun als Bürger aufgenommen [52]. Wahrscheinlich handelt es sich dabei um einen Familienangehörigen, aber nicht um den Initiator dieses Meisterstückverzeichnisses, da die Daten 1534 als erste Nennung wahrscheinlich als ganz junger Mann und 1596 schwer übereingehen können. Man kann annehmen, daß es der in Musterregistern genannte Jörg Praun gewesen ist, dessen weitere Lebensdaten nicht aufscheinen.

Ein anderer Hinweis zur Datierung liegt in einigen später eingefügten Verbesserungen im Text, so trägt zum Beispiel das Wort Kormanntl (Abb. 9) dieselben Schriftzüge wie die des Schreibers der Abschrift von 1568 (Abb. 8). Demnach hat diesem wahrscheinlich das Praunsche Buch als Vorlage gedient, denn auch der weitere Text stimmt überein.

Damit sind als fixe Daten, zwischen denen die Abschrift angefertigt sein könnte, 1553 durch das Papier als terminus post quem und 1568 als terminus ante quem durch die Verbesserungen im Text zu nennen. Da nun auch die zwei historischen Bemerkungen (s. S. 180) darin vorhanden sind, so kann man wohl schließen, daß Praun in den sechziger Jahren — begründet durch „wie vor zeiten" — die Abschrift selbst angefertigt hat oder, daß er sie hat schreiben lassen. Auffallend ist die korrekte Handschrift, die als Kanzleischrift anzusehen ist, ebenso wie die

---

[49] Briquet, C.M.: Les filigranes. 1907. III. Bd. Buchstabe K

[50] Pangräzen Mayrs als Brudermaister gemainer Statt Innsprugg Bruederhauß Raittung. 1583 und 84. Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum. F. B. 10 870 No. 9, fol. 13

[51] Muster Zetl am Montag sand Petter und Paulstag 1534. F. B. 10 870 No. 5. Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum. Gemainer Statt Innsprugg ausschuß in der zwey aufbott. 1552. F. B. es 10 870 No. 8. Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum. Wilhalm Satler ist in dem Musterregister von 1542 genannt. F. B. 10 870 No. 7. Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum. Hans Niedermayr ist in allen Musterregistern nicht genannt.

[52] Bürgerbuch der Stadt Innsbruck. Stadtarchiv. Totenregister der Pfarre St. Jakob Innsbruck. B. I/S. 111

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

übersichtliche Art der Einteilung [53]. Beides ist in der Abschrift von 1568 nicht so exakt ausgeführt, die wohl im Zusammenhang mit dem Nidermayrschen Merkbuch mehr zum persönlichen Gebrauch in der Werkstatt bestimmt war.

Die dritte, 1691 datierte Abschrift der Materie von 1545 ist durch ihre schöne Ausführung im Ledereinband, mit Figurinen und dieses Mal auch mit Schnittzeichnungen versehen, ein Beispiel für das repräsentative Meisterstückbuch. Es beginnt mit den Worten: „Demnach im jahr anno 1691 im monath october dies maisterbuech des ersamben schneidter handtwerckhs alhie zu Insprugg durch obermeltes also gantz von neyen auff gericht worden . . ."; es folgen die Namen der Meister, die es ausgeführt haben [54].

Wenn man liest, „gantz von neyen auff gericht", so könnte man annehmen, daß die alten unmodernen Meisterstücke mit neuen, der Zeit entsprechenden ausgewechselt worden sind. Es wäre sogar möglich, die Kleidungsbezeichnungen beizubehalten, da die meisten Namen der Materie von 1545 sehr allgemein gehalten sind und sich hauptsächlich auf die Stände beziehen, wie „Pfarrer Rockh, eines Burgers Eer Rockh, einem Fürsten oder Graven zu einem Rockh" usw. Doch ist dem nicht so! Die alte Materie von 1545 ist auch weiterhin die Grundlage der Meisterprüfung. Alle Materialangaben, die Längen- und Weitenmaße stimmen überein. Als Beispiel dazu soll wieder der Zwickhl-Mantel der Frau dienen, dessen Namen man anscheinend nicht mehr gekannt hat, denn er wird mit „Zbilch Mantl" (zbilch = Zwilchstoff) bezeichnet. „Item zue ainer burgerin zbilch mantl gehort ungenezter lindtisch 6 ellen, die lenge des mantls sol sein 1 1/2 ellen, die hintten lenge umb 1/16 tail lenger, die weitten unten herumb 12 ellen, pernisch tuech zue solchen mantl 7 ellen, arlas 15 ellen, Fueter: schmalen taffet 1 2/3 ellen, statt zendl 2 1/2 ellen, der zirgl (das Nähere durchgestrichen), der mantl get auß ein ander die stuckh ale ellen lang, die braitte der mattery schlag auff 2 ellen."

Die Maße von Pernisch und Lindisch sind verwechselt gegenüber den anderen Meisterstückbüchern. Die Angaben von 15 ellen Arlas weisen darauf hin, daß ein direkter oder indirekter Zusammenhang mit der Praunschen Abschrift besteht.

Neu hinzugekommen sind Angaben, wie „der rockh geth auß ein ander" oder „der rock geth nach ein andter" und andere kleine Arbeitsanweisungen.

Aber ein neues Maß kommt hinzu: „zirgl 2/3; der zirgl nitt gar ain tritl und sez in außer der schnuer ain halbs dritl" usw. Es ist ein Maß, das auch in andern Schnittbüchern des 17. Jahrhunderts und 1724 in einem Linzer Schnittbuch vorkommt, aber nicht im 16. Jahrhundert gefunden wurde [55]. Es weist auf ein eingehenderes Konstruieren beim Schnittzeichnen hin. Noch immer war eine genaue Klärung

---

[53] Eine mögliche Annahme wäre, daß Jörg ein Sohn vom Schneidermeister Wolf Praun gewesen ist, der als Schreiber tätig war und für seinen Vater diese Abschrift angefertigt hat.

[54] Meisterstückbuch des Innsbrucker Schneiderhandwerks vom Jahre 1691. Landesmuseum Ferdinandeum. F. B. 32 006

[55] Figurinen nach alten Schnittbüchern, a.a.O., S. 17

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

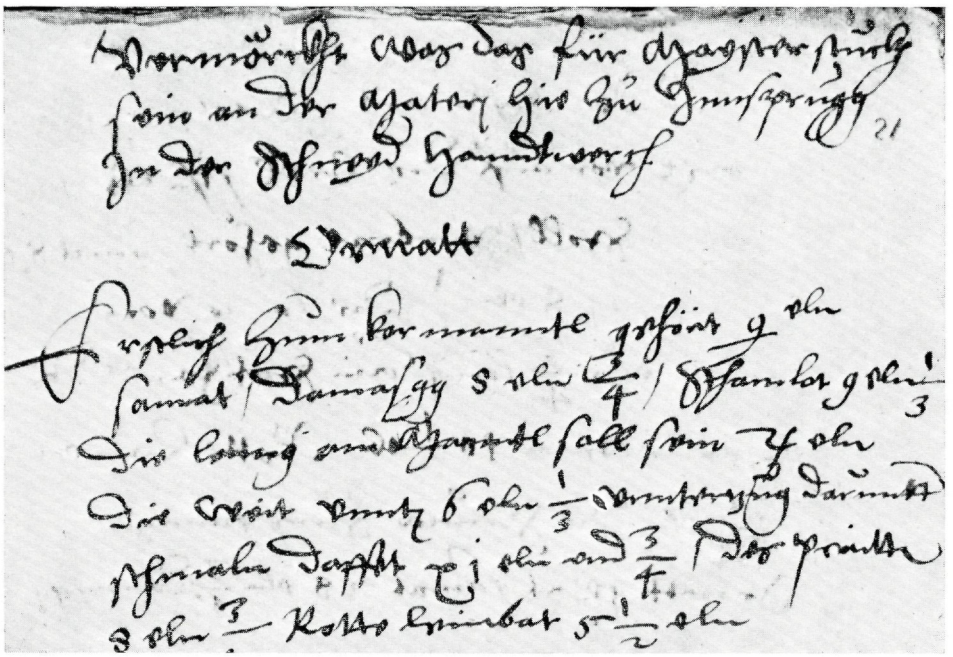


Abb. 8 Erste Seite vom Meisterstückverzeichnis von 1568

dieses Begriffes nicht möglich. Eines beweist es in diesem Zusammenhang: Die Schnitte des Meisterstückbuches von 1691 sind nach einer neueren Methode angefertigt worden.

Vergleicht man die einzelnen Angaben der Schnittbeschreibungen des Meisterstückbuches von 1691 mit der Materie von 1545 oder den Abschriften des 16. Jahrhunderts, so kann man sinnwidrige Ausdrücke feststellen. Auf den „zbilch = zwickhl-mantel" oder „göller = gliger" ist schon hingewiesen worden. Beim Ehrenrock des Bürgers und Kirchgangrock des Fürsten sind die „stimpf" in „strinpf" verwandelt worden. Daß diese noch „tuchweit" sein sollen, hat der Schreiber übersehen. Auch fehlen die Angaben der Abschrift von 1568, daß die Längenmaße meistens von der Achsel genommen werden, oder die Angaben für den angeschnittenen Kragen beim Mantel des Mönches von Wiltau: „der kragen selb gewachsen und auf der achsel ain wenig ausgestochen wie ain frauenmanntl . . ." All diese Ungenauigkeiten, deren Anzahl noch erweitert werden könnte, lassen ganz eindeutig auf eine Abschrift in einer Zeit schließen, wo diese Kleidungsstücke nicht mehr zum täglichen Gebrauch gehörten.

Die Figurinen sind wahrscheinlich aus einem älteren Meisterstückbuch entnommen worden, welches verlorengegangen ist. Sie sollen die Mode Mitte des 16. Jahrhunderts darstellen, haben aber in den Schuhen und anderen Details Zeichen, die dem Abschriftsdatum entsprechen. Die Übereinstimmungen der Schnitte mit den gezeichneten Gewändern der Figurinen sind unterschiedlich.

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

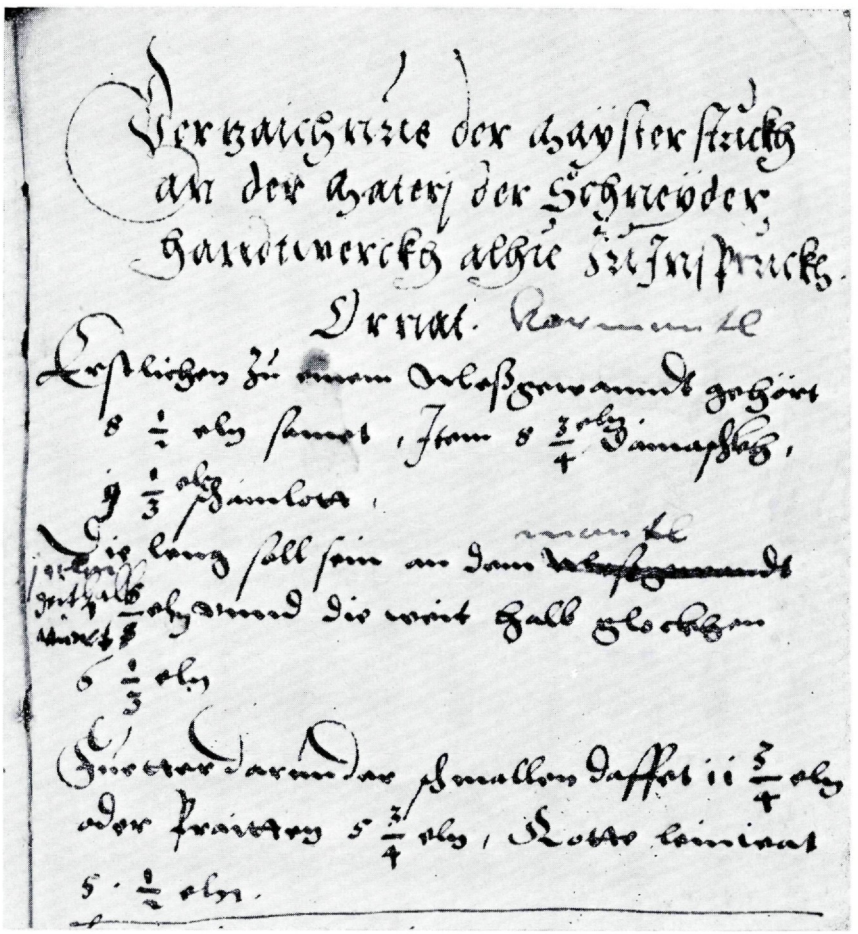


Abb. 9 Erste Seite vom Meisterstückverzeichnis von Jörg Praun

Bei der Männerkleidung — hier wieder ausgenommen die Sakraltrachten — wird mit nur geringen Variationen mehrmals derselbe Schnitt gebracht (siehe Abb. 12 und Abb. 13). Vergleicht man dazu die Figurine des Bürgers und die des Fürsten, so liegt der Unterschied nur im Material. Der Ehrenrock des Bürgers war bis um 1600 die weit fallende, vorn offene Schaube, kürzer oder länger geschnitten, wie es die Abbildungen 14 und 15 zeigen. Die hier dargestellten Röcke der Bürger von Augsburg und Nürnberg entsprechen dem Schnitt und den Angaben des Innsbrucker Buches von 1691, und zwar in den Puffärmeln, den hängenden „stimpf" und in den lose von den Schultern fallenden Falten. In den anderen beiden Meisterstückbüchern, dem aus dem Jahre 1568 und dem von Praun, sind auch die „viereckigen Überschläge", wie sie obige Abbildungen zeigen, angegeben. Es handelt sich dabei um die für das 16. Jahrhundert typische „manßschaube", die sich als

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

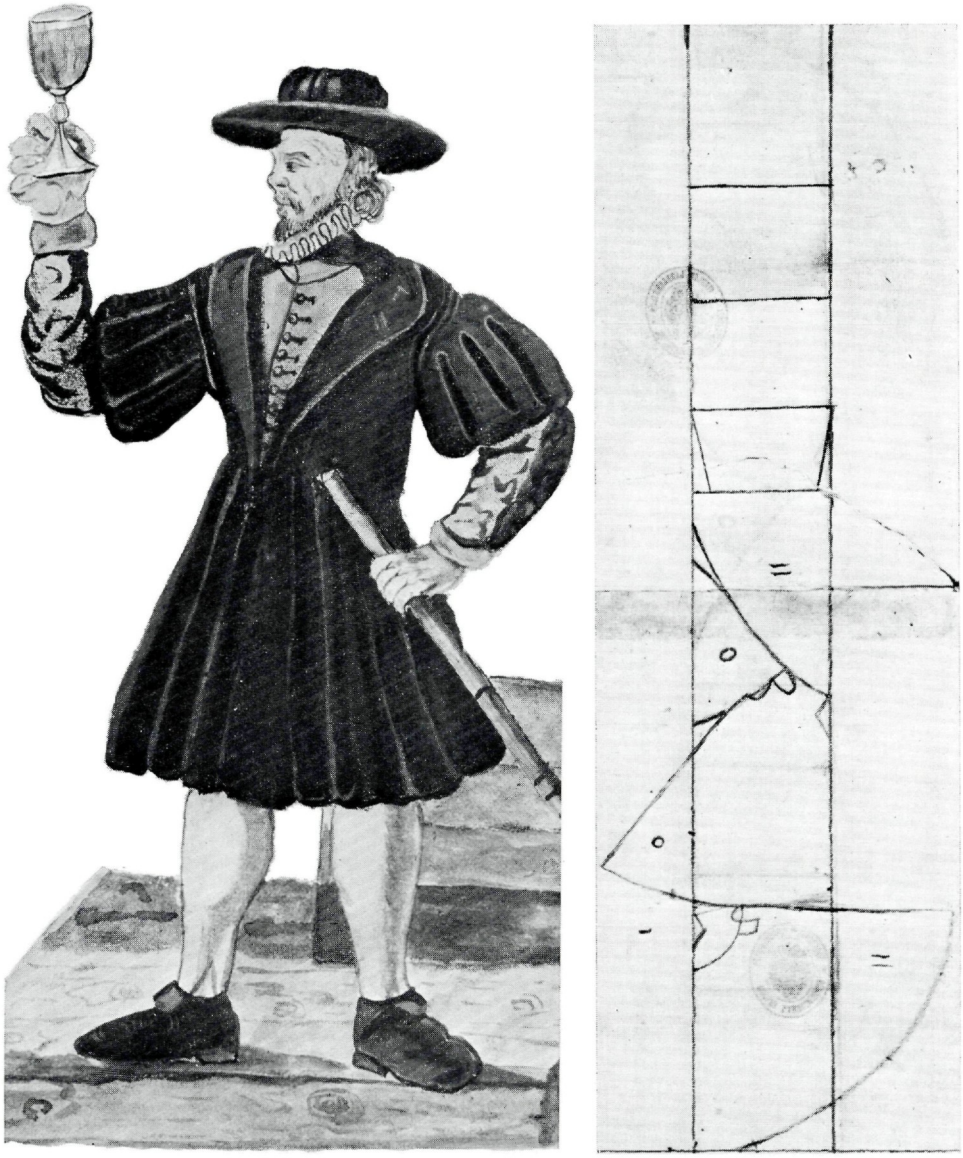


Abb. 12 „Ainem Purger Ehrenrockh" und Schnittzeichnung aus dem Meisterstückbuch von 1691

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at



Abb. 13 „Aines Firsten Kirchgangrockh" und Schnittzeichnung aus dem Meisterstückbuch von 1691

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at



Abb. 14 Augsburger Männerkleidung von 1545 aus dem „Gehaim Ehrenbuoch der Fürnemen und Eherlichen Burgerlichen Zunfftlichen Regierung der Heil. Reichs Statt Augspurg, 1545

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at



Abb. 15 Nürnberger Kleidung um 1600 aus dem Trachten- oder Stammbuch darin aller fürnehmbsten Nationen, Völker, Manns- und Weibs Personen in ihren Kleydern artlich abgemalt nach jedes Landes Sitten und Gebrauch, St. Gallen, Georg Straub, anno 1600

Standestracht der Ratsherren und Professoren noch weit ins 17. Jahrhundert erhalten hat.

Die Figurine des Innsbrucker Bürgers (Abb. 12) zeigt eine Trennung in der Gürtellinie. Der obere Teil ist glatt dem Körper anliegend wiedergegeben, während der Schoß in Falten gelegt ist. Die Schnittzeichnung dazu bringt von den Schultern an durchgehend geschnittene Teile. Nur am Rücken ist eine kleine Passe angesetzt, die auf den Zeichnungen der „Mattery" von 1566 (Abb. 7) als „boller oder goller" bezeichnet wird. Der zu der Figurine passende Schnitt würde der des „khiraß rokhes" (Abb. 17) oder der auf Abb. 6 gezeichnete Schoßrock für den Knecht sein. Beim „khiraß rokh" stimmen Schnitt und Modell überein. Der Schoß ist kreisförmig geschnitten und danach in Falten gelegt. Matthäus Schwarz, der Dandy des 16. Jahrhunderts, gibt 1525 vierzig Falten für seinen Wappenrock an[56]. Inter-

[56] Fink, August: Die Schwarzschen Trachtenbücher. 1963. S. 143

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

essant ist, daß die Figurine des Bauern (Abb. 11) zeitgemäße Kleidung des 16. Jahrhunderts aus Tirol zeigt. Auf der Jagdtafel im Nationalmuseum in Stockholm vom Jahre 1546 wird diese am Rücken durch Blenden aufgeteilte Art des Rockes in mehrfachen Variationen wiedergegeben. Die Ärmel sind wohl je nach dem Stand und auch der Mode durch Puffärmel oder durch eine lange glatte Form voneinander unterschieden [57].

Die Zeichnungen und Schnitte der Männerkleidung aus dem Buch von 1691 stimmen, wohl durch den großen zeitlichen Abstand bedingt, bei der Kleidung des Bürgers, des Fürsten und des Reitersmanns nicht genau überein. Die Gugel des Reiters ist in einem andern Maßstab wiedergegeben (Abb. 16). Diese Kleidungsart wurde auch auf der Jagd getragen, wie es ein Bildnis von Veit Konrad Schwarz um 1565 zeigt [58].

Bei der Frauenkleidung zeigen sich nicht diese Divergenzen. Die Gewänder der Figurinen gehen weitgehend mit der Entstehungszeit der Materie überein. Zuerst soll die Bürgerin betrachtet werden. In den beiden Schnittbüchern des 16. Jahrhunderts lautet die Schnittbeschreibung dazu: „Item ainer burgerin zu ainem oberrockh gehört burbianisch tuech 6 eln 1/3, die leng von der weich eln und ein halb viertl, die weitt unnten umbher 10 eln, die örbl lenng mueß sein eln und 1/4 und hinnten gar wenig und vorn weitt, wie man sy vor zeitten zu Augspurg hatt tragen. Die prust am rockh mueß ausgeschnitten sein und mit ainem prusttuech." Wie schon auf S. 180 zur Kontrolle der Datierung des Meisterstückbuches von 1568 hingewiesen wurde, hat eine enge Beziehung zu Augsburg in der Zeit der Entstehung der Materie um 1545 bestanden. Diese kann außer der angeführten wirtschaftlichen Zusammenarbeit einfach in Form der Nachahmung dieser damals vorbildlichen Stadt oder gar in engen Beziehungen beider Schneiderzechen gelegen sein. Denn 1567 wurde laut Ratsprotokollen ein Austausch der Schneiderordnungen mit München durchgeführt [59] (Abb. 18).

1542 ist Barbara Schwarz, die Frau von Matthäus Schwarz, in derselben Art des Gewandes gemalt, wie es die Figurine der Bürgerin von Innsbruck zeigt (Abb. 19 und Abb. 18). Eine weitgehende formale Übereinstimmung der Kleidung auf den beiden Abbildungen ist festzustellen. Wesentlich für die allgemeine Kleidungsform ist der mehr oder weniger große, viereckige Ausschnitt, dem ein Hemd mit Stehkragen oder ein Brusttuch untergezogen ist. In der Entwicklung zur spanischen Mode hin wird der Ausschnitt immer kleiner, bis sich das Mieder ganz schließt. Dieses Übergangsstadium ist auf Abb. 18 und Abb. 19 festgehalten. Der andere wichtige Punkt ist der tief angesetzte, weite Ärmel, so daß der Eindruck des Abgleitens des Kleides von den Schultern erreicht wird. Der Hinweis auf Augsburg

---

[57] Oberhammer, Vinzenz: In memoriam Maximiliani. Eine Jagdtafel im Nationalmuseum in Stockholm. In: „Der Schlern" 43, 1969, Abb. 3, 10 u. 11

[58] Fink, a.a.O., Abb. 9. Elias Schemel, Veit Konrad Schwarz um 1565

[59] Fischnaler, Konrad: Innsbrucker Chronik. 1929. Bd. IV, S. 198

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at



Abb. 11 Kleidung des Bauern aus dem Meisterstückbuch von 1691

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at



Abb. 16 „Ainem Reitersmann zue Rockh, Hosen Handschuech und Kappen" und Schnittzeichnung aus dem Meisterstückbuch von 1691

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

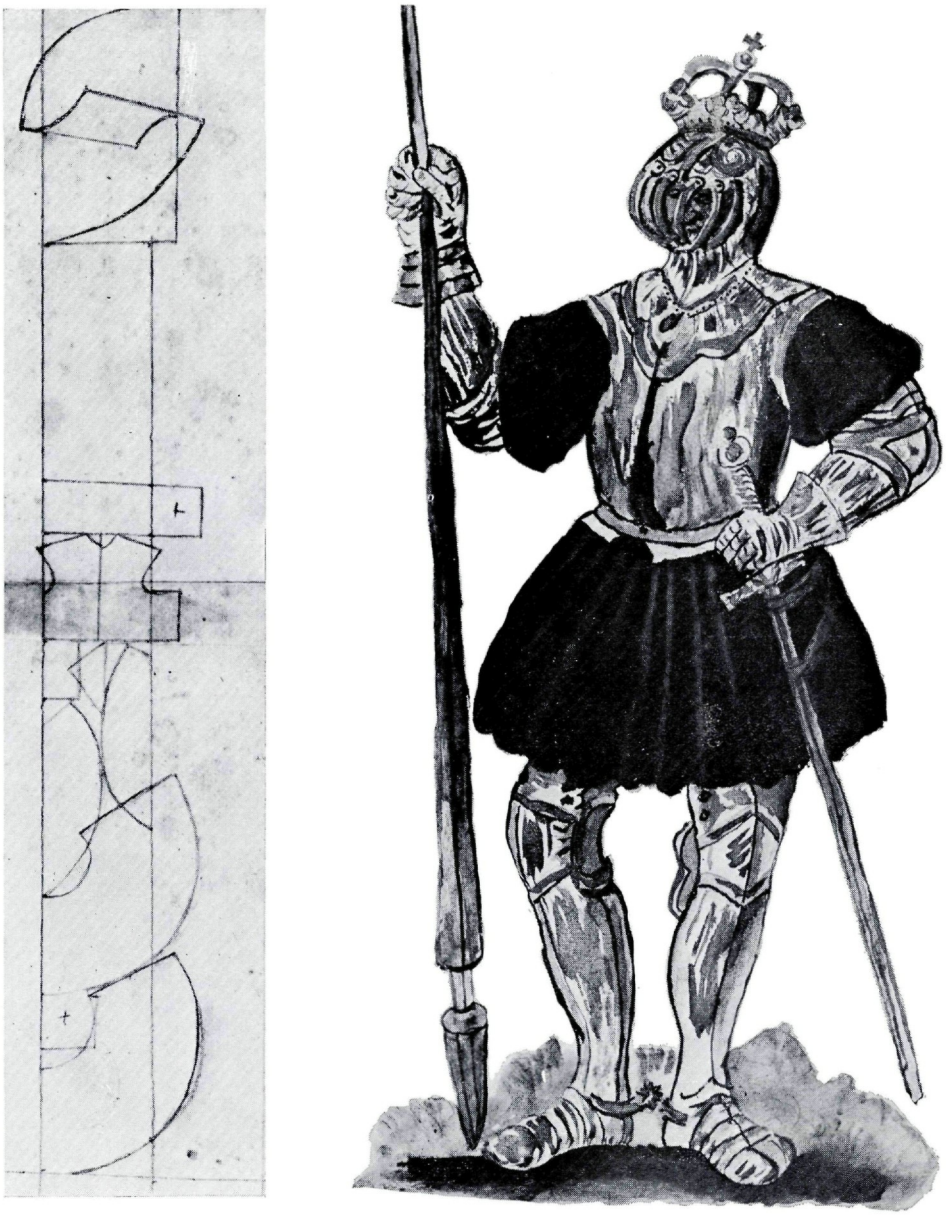


Abb. 17 „Ainem Firsten zue ainem Khiraß Rockh" und Schnittzeichnung aus dem Meisterstückbuch von 1691

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

in den Abschriften des 16. Jahrhunderts hat sich als richtig erwiesen, und man kann daher annehmen, daß die Figurine, die um 1545 übliche Kleidung der Bürgerin in Innsbruck zeigt. Die Kleider der Fürstin (Abb. 20) unterscheiden sich im Material, der am Rock angeschnittenen Schleppe und im Ärmel, der aus einer kleinen, halb stehenden Puffe am Oberarm und einem engen Unterärmel besteht, wesentlich von dem Gewand der Bürgerin. Diese Art entspricht schon mehr der spanischen Mode. Auch hier liegt eine Beziehung zu Augsburg in dem Stich der Ursula von Harrach (Abb. 21) vor [60].

Wohl trägt die Figurine noch einen Ausschnitt und die Fuggerin schon das geschlossene Mieder mit Stehkragen, aber die Ärmel und Miederart ist bei beiden ähnlich. Als Vergleich zu Abb. 18 und Abb. 20 ist die Kleidung der Damen auf dem schon mehrmals zitierten Jagdbild in Stockholm vom Jahre 1546, das eine Jagd bei Innsbruck zeigt, interessant. Die Hofdamen tragen das große Dekolleté mit untergezogenem Hemd und Stehkragen daran. Der Ärmel besteht aus einer tief angesetzten, großen Puffe und einem engen Unterärmel. Es sind hier die Kennzeichen der Kleidung der Figurinen von der Bürgerin und der Fürstin vermischt [61]. Auf den Schnittzeichnungen des Meisterstückbuches von 1691 sind bei den Frauenkleidern im wesentlichen nur die Rockschnitte, aber nicht die der Mieder wiedergegeben. Wie weit die kleinen Teile auf der Schnittzeichnung des Gewandes der Bürgerin sich zu einem Mieder zusammensetzen lassen, muß offen bleiben, weil die Maßverhältnisse bei diesen Zeichnungen nicht eindeutig sind. Da Garsault und sein Übersetzer J. S. Halle im 18. Jahrhundert von besonderen Schnürleibschneidern sprechen, so könnte es sein, daß diese Teilung auch schon 1691 bestanden hat, als diese Schnitte neu gezeichnet wurden [62]. In den „Kaysserlichen Freiheiten der Schneider von Enns" 1590 und in den spanischen Schnittbüchern von Alcega 1589 und Anduxar 1640 sind die Mieder der Frauenkleidung am Rock angeschnitten wiedergegeben worden [63].

Der Jannger oder Jänkher, der im Buch von 1691 für Bürgerin und Fürstin vorgesehen war, ist leider nur in einer Figurine erhalten geblieben. Die Kleidung der Figurine Abb. 22 unterscheidet sich nicht wesentlich von der der Nürnbergerin auf Abb. 15 um 1600. Auch diese Hängeärmel hatten verschiedene Schlitze für den Arm. Im Gegensatz zu unserem Begriff Janker bezeichnet er im 16. Jahrhundert einen langen Frauenmantel. In diesem Zusammenhang die Veränderungen des Klei-

---

[60] aus: Contrafehe der Herren Fugger und Frawen Fuggerin, wölche in diesem geschlecht geporen worden oder zue demselben sich ehelich verpflichtet haben. 1619 u. 1620. Stiche von Custodis, Wolfgang und Lukas Kilian. Die Abb. ist durch die Lebensdaten der Ursula Harrach zu datieren. Sie hat 1540 Jacob Fugger geheiratet und starb 1554.

[61] Oberhammer: Jagdtafel, a.a.O., Abb. 3 und 9

[62] Garsault, übers. von J. S. Halle: Das Schneiderhandwerk, welches den Mannsschneider, die Lederbeinkleider, den Schnürleibschneider für Frauen und Kinder, die Schneiderin und die Modehändlerin in sich faßt. Berlin. 1788. Vorwort

[63] Figurinen nach alten Schnittbüchern, a.a.O., S. 53

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

dungsstückes mit dem Namen Jänker zu verfolgen, führt zu weit vom Thema ab [64].

Als Vergleich für Figurine und Schnitt des Zwickhlmantels von 1691 (Abb. 23) ist fol. 37 des Ennser Schnittbuches von 1590 heranzuziehen [65]. Auch hier ist eine Übereinstimmung vorhanden.

In die Abschrift von 1691 hat man auch die Stoffnamen der Materie von 1545 übernommen. Purpianisch, Lindisch und Pernisch waren Ende des 17. Jahrhunderts weitgehend unbekannt. Sie sind typisch für das 16. Jahrhundert. Dagegen fehlen die Bezeichnungen der Materialien aus der Zeit der Abschrift.

Da nun keine Zusammenhänge mit der Mode um 1690, sondern nur mit derjenigen Mitte des 16. Jahrhunderts festgestellt worden sind, liegt die Frage nahe: Ist das Buch auch tatsächlich noch als Meisterstückbuch gebraucht worden, oder ist es nur zur Pflege der Tradition abgeschrieben worden, um als repräsentatives Stück in der Lade der Zunft zu liegen?

Diese Frage entscheidet eindeutig das Vorwort des Innsbrucker Meisterstückbuchs von 1779.

„Im Jahre Christi 1691, im Monat October ist dieses Stück- oder Meisterbuch des Ehrsamen Schneider-Handwerks der Haupt-Lade in der kaysl. königl. Haupt und Residenz-Stadt Innsbruck durch benannte Meister ganz von neuem aufgerichtet worden, als . . . (folgen die Namen der Meister von 1691). Dann ist ein solches wiederumen anno 1779 den 28. Hornung auf Befehl einer hohen Gubernial-Stelle erneuert und mit Rißen nach jeziger gangbaren Mode und dero vorstellenden Figuren durch . . . (Namen der Schneider) gemacht worden, welche als denn Maister Franz Xaverius Weygand gesammelt, der Ordnung nach aufgezeichnet hat, wie nachstehend schriftlich wird zu ersehen seyn [66].“

Dieses neue Buch ist ebenfalls mit einem schönen Ledereinband ausgestattet. Es bringt sehr sorgfältig gezeichnete Figurinen, die dazu gehörigen Schnitte und Muster für Stickereien. Die Kleider der Figurinen entsprechen der Mode der Zeit, wie es die drei Abbildungen 24, 25 und 26 zeigen. Interessant daran ist, daß der Anzug des Herrn als das deutsche Manskleid bezeichnet wird, und als Hofkleidung nicht der vorn bestickte Herrenrock gebracht wird, sondern das spanische Mantelkleid und der Dolman. Bei der Frauenkleidung kommt die in dieser Zeit große Differenz zwischen Bürgerkleidung, die teilweise englischem Einfluß unterliegt oder wie hier zur Tracht neigt, und der französisch steifen Art der Hofkleidung aus den Abbildungen 24 und 25 gut heraus. Probleme wirft dieses Meisterstückbuch nicht auf, sondern kann zur Dokumentation dieser Zeit dienen.

---

[64] Figurinen nach alten Schnittbüchern, a.a.O., S. 25 und Glossar

[65] Figurinen nach alten Schnittbüchern, a.a.O., abgebildet Tafel 9

[66] Meisterstückbuch des Schneiderhandwerks zu Innsbruck. 1779. Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum. F. B. 32 005

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at



Abb. 18 „Ainer Purgerin Oberrockh" und Schnittzeichnung aus dem Meisterstückbuch von 1691

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at



Abb. 19 Augsburger Bürgerkleidung von 1542 — Bildnis Barbara Schwarz, gemalt von Christoph Amberger, dat. 1542

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at



Abb. 20 „Ainer Firstin zum Danz Rockh" und Schnittzeichnung aus dem Meisterstückbuch von 1691

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at



Abb. 21 Augsburger Frauenkleidung des Patriziats zwischen 1545 und 1550 – Bildnis der Ursula von Harrach aus dem Buch „Contrafehe der Herren Fugger und Frauen Fuggerin . . ." 1619 und 1620, vollständiger Titel siehe Anm. 60

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at



Abb. 22 „Ainer Firstin zu ainem Jänckher" und Schnittzeichnung aus dem Meisterstückbuch von 1691

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at



Abb. 23 „Ainer Purgerin Zbilch = Zwickhl Mantl" und Schnittzeichnung aus dem Meisterstückbuch von 1691

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at



Abb. 24 Hofkleid für eine Dame aus dem Meisterstückbuch von 1779

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at



Abb. 25 Kleid einer Innsbrucker Bürgerin aus dem Meisterstückbuch von 1779

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at



Abb. 26 Ein deutsches Mans-Kleid, Bürgerkleidung aus dem Meisterstückbuch von 1779

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

Auffallend an dem Vorwort ist: „Auf Befehl einer hohen Gubernial-Stelle." Freiwillig hat man also die Materie nicht geändert. Diese Urkunde, die der Schneiderzunft verbietet, weiter die alten Meisterstücke arbeiten zu lassen, ist erhalten geblieben. Sie trägt das Datum 25. Februar 1777 und lautet: „Von Ihrer Röm. Kais. königl. apostl. Majestät ÖOen Gubernii wegen dem Stadt Magistrat alhie anzufügen: bey Einsicht neben gebogener Sammlung alter Trachten, so die ehemaligen Schneidermeistern allhie aus dem vorigen Jahr Hundert und wie die Überschrift lautet im Jahr 1691 ausgewählet hatten, diejenigen ihrer Gesellen durch deren Verfertigung auf die Probe zu stellen, welchen das Meister-Stück zu machen aufgegeben worden, finde man solchen Mißbrauch, wonach sich auch heutigen Tags nachgerichtet werden wolle, um so viel mehr für das Zukünftige gänzlich abzustellen, als nicht nur die Wesenheit der Schneider Profession selbst zeige, daß denen jetzt lebenden, damit wenig gedienet seyn werde, wan ein Schneider derley alt Väterisch Trachten gut nachzumachen verstehe, in der von Zeit zu Zeit aufkommenden Kleider-Tracht hingegen mindere Zufriedenheit leiste, annebst auch ein solches nach sich geänderten Zeiten der allerhöchsten Gesinnung vollkommen entgegen laufe. So werde der allhiesige Stadt Magistrat dem Schneider Handwerk allhie in diesseitigen Namen ausdrücklichen auftragen, daß von nun an keine andern Kleidungsstücke deren Gebrauch dermal eingeführet, oder welche durch künftige Gewohnheit bekant werden würden, zu Verfertigung des Meister-Stücks vorgelegt werden sollen . . . [67]"

Dieser Appell hat genützt, und man ist sofort daran gegangen, eine neue Materie aufzustellen. So wird am 8. April 1777 folgendes Schreiben eingereicht: „Von Ihro Röm. Kais. Königl. Apostol. Maiestätt OÖen Gubernij wegen dem hiesigen Stadt Magistrat hiermit anzufügen; In Betreff derer — von dem hiesigen Schneider-Handwerck aufgesezt: anhero begleiteten neun verschiedenen sowohl Kürsen, als anderen Kleidungs-Stücken, in deren Verfertigung oder wenigstens Abzeichnung die das Probstück zumachen habende Gesellen ihre Fähigkeiten zuzeigen hätten, wolle man die Einstellung sothaner Muster anhero gewärtigen, wozu auch besonders ein Muster von Beynkleyderen beyzulegen seye . . . [68]" Leider sind die damals beigelegten Schnittmuster nicht erhalten.

Am 28. Hornung 1779 ist das neue Meisterstückbuch fertiggestellt worden, wie es aus dem Vorwort (s. S. 197) hervorgeht. Am 12. April hat das Innsbrucker Schneiderhandwerk diese Neuaufstellung der Meisterstücke der Verwaltungsstelle zur Überprüfung eingereicht. Das Schreiben dazu lautet: „Durch einen hochgnädigen Befelch von 25. Februar 1777 veranlaßet, hat das Schneiderhandwerk alda eine Specification der zue Verfertigung eines Meisterstücks dienliche Kleidgattungen alda umgestelt, so am 26. Marty darauf von dar auß mit Bericht einem unterthanig gehabten Bericht zur hochgnädigen Begnehm oder Abandierung übergeben worden.

---

[67] Fasc. Nr. 55, Schneiderinnung aus den Jahren 1648–1738. No. 17. Archiv der Stadt Innsbruck

[68] Fasc. Nr. 55, a.a.O., No. 18

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

Ein weiterer hochgnädiger Auftrag von 5. April bemelten Jahres verhaltet das Schneider Handwerk denen in allegierter Specification enthaltenen Kleidergattungen annach ein Muster von Bein-Kleidern beyzufügen.
Von all dißen Meisterstückes gattungen hat bemeltes Schneiderhandwerk die Muster in der nebenlaag durch Farben und in Figuren entwerfen lassen, welche wie hiemit in unterthänigkeit übergeben . . . [69]"
Mit der Genehmigung der Verwaltungsbehörde schließt sich der Kreis um das neue Meisterstückbuch von 1779, das noch erhalten geblieben ist. Wie lange dieses im Gebrauch war, ist nicht bekannt.

IV. DIE ALTEN, KOSTBAREN MEISTERSTÜCKE

Anhand der vorhandenen Meisterstückbücher und Ratsurkunden ist festgestellt worden, daß die Materie mit ihren Meisterstücken aus dem Jahre 1545 bis 1777 in Innsbruck in Kraft war.
Durch den Rückblick auf die Bestimmungen in den Handwerksordnungen über die Meisterprüfung und die Meisterstücke seit 1545 soll versucht werden, den Gründen dieser Einstellung nachzugehen.
In der Innsbrucker Schneiderordnung vom Jahre 1585 setzt man sich mit den Geyschneidern (Dorfschneider) auseinander. Sie sollen auch „materien und maisterstuckh" machen.
„Ir der statt maister gehorsamstes begeren, der neiring materien und maisterstückh halben der zeit auch mit gnaden ein und wellen inen noch weiter gnedigst das bewilliget haben, das khainer zu maister allhie werden derffe, er habe dann zuvor drey jar lang aneinander bey den stattmaistern gearbeitet [70]." Durch dieses Entgegenkommen nur die halbe Anzahl der Meisterstücke machen zu müssen, wollten sie die Dorfschneider mit in die Bruderschaft einbeziehen, obgleich sie, wie aus dem vorherigen Satz hervorgeht, keinen Zwang ausüben wollten.
1599 sind durch Kaiser Rudolf II. wieder neue Artikel hinzugefügt worden. Sie betreffen aber mehr den Verkauf der Waren und die Stellung der ledigen Gesellen. Über die Meisterstücke werden keine neuen Beschlüsse gefaßt. Im Gegenteil werden die vorhandenen Ordnungen besonders unterstrichen: „Das sy die obgenannten unserr burger und maister des schneider handtwerchs an iren erlangten gnaden und freyheiten auch obgeschribner ordnung, materien und articlen, und diser unserer inen darüber gegebenen confirmation und bestättigung nicht irren, hindern, noch das iemandts andern zuthun gestatten in khein weiß . . . [71]"
In den „neu gemachten Unionspunkten und Articln" vom Jahre 1648 wird auch wieder die Meisterprüfung der Geymeister behandelt. Wahrscheinlich haben sich die

---

[69] Fasc. Nr. 55, a.a.O., Nr. 19

[70] Handwerksordnung Innsbruck 1648, a.a.O., fol. 16

[71] Handwerksordnung Innsbruck 1648, a.a.O., fol. 20

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

1599 gegebenen Artikel nicht nach dem Wunsch der Innsbrucker Stadtschneider eingespielt. „Alßdann, und drittens solle ain ieder nachkömbling der gey meister insonderheit die maisterstuckh nach formb der materij den halben thail (wie die stattmaister inen aus dero handtwerchsordnung zuekhommen lassen werden) machen. Mit vorwissen und willen aines ersamen statt raths, auf der rathshauß deputierte, und in beysein der vier geschworenen maistern, welche inen das ansagen, da was außkhomt, verrichten würdet, wie es nach handtwerchs gebrauch herkhommen ist, würcklichen machen und vollziehen: Doch sollen sovil immer nüzlich, die gewohnliche und mit großer beschwehr der angehenden maistern in essen und drinkhen, und dergleichen bey machung der maisterstuckh aufzuwenden vorhero unnösten verhüettet und undterlassen: auch die maisterstuckh nach ieziger manier und claidung, der nüzelichkeit nach vorgeschriben und gemacht werden [72]." Hieraus muß man schließen, daß neue Meisterstücke nach der Mode der Zeit möglich waren.

Mit diesen Bestimmungen wollte man wohl den Dorfschneidern den Beitritt zur Bruderschaft erleichtern, um eine Kontrolle über ihre Arbeit zu bekommen. In Punkt 13 derselben Ordnung aber wird erwähnt: „. . . die vorgeschriben maister stuckh zu machen . . . und . . . die maister stuckh zu seiner zeit, nach diser handtwerchsordnung und brauch zu machen. . . [72]" In dieser Handwerksordnung ist aber auch die Materie von 1545 abgeschrieben. So bleibt es offen, nach welchen Artikeln gehandelt worden ist.

Diese Bestimmungen der Innsbrucker Handwerksordnungen von den Schneidern aus den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts beruhen auf einer allgemeinen Polizeiordnung für Tirol vom Jahre 1575 [73]. Es scheint demnach, in allen Handwerkssparten alte, unmoderne und unverkäufliche Meisterstücke zu machen, verbreitet gewesen zu sein.

In einer Beilage des Nidermayrschen Merkbuches sind die acht Meisterstücke aus dem Jahre 1588 eingetragen, und zwar:

1 gefaltener reitt mantel
1 glatt pfar hoßes
1 pfarrhers rock
1 haupt kappe
1 rock einer adeliche
1 weiber mantell
1 phurmans kittel
1 bawers wappen rock [74]

---

[72] Handwerksordnung Innsbruck 1648, a.a.O., fol. 21 und 23

[73] New reformierte Landesordnung der Fürstlichen Grafschaft Tyrol, die auf Landesfürstlichen Bevelch im 1603 jar umgedruckt. Dazu als Anhang: Policey Ordnung von Ferdinand Erzherzog zu Österreich, 1575, fol. XXVI und XXVII

[74] Nidermayr, a.a.O., S. 67

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

Sie entsprechen nicht der Materie von 1545 oder deren Abschriften, denn der Fuhrmannskittel ist darin nicht vorhanden. Diese Meisterstücke scheinen auf Grund der oben genannten Ordnungen aus den Bedürfnissen der Zeit heraus ausgewählt worden zu sein. Damit ist wahrscheinlich anzunehmen, daß die Materie von 1545 nicht immer die Meisterstücke bestimmt hat, aber je nach Auftreten von traditionellen Strömungen wieder in Gebrauch kam.

Was sind nun die Gründe, die zur Beibehaltung alter Meisterstücke führten? Genau wird man es nicht feststellen können, da außer der Auslegung verschiedener Bestimmungen der Handwerksordnungen in positiver oder negativer Weise wenig Beweismaterial vorhanden ist. So sollen einige Überlegungen hier angeführt werden, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Als erstes muß man den hohen Begriff der Tradition berücksichtigen. Schon in den frühesten schriftlichen Handwerksordnungen oder Zunftbriefen ist immer wieder, wie von alters Herkommen, zu lesen. Um diesen Zusammenhang auch auf die spätere Zeit und die Beibehaltung der alten Meisterstücke zu begründen, ist eingangs dieser Arbeit auf sehr alte Handwerksordnungen zurückgegriffen worden.

Ende des 16. und im 17. Jahrhundert kommt der positive Begriff der Tradition in der Bildung von Stadttrachten zum Ausdruck. Die Bürger und Handwerker besonders der freien Reichsstädte sind sich ihrer Stellung und ihres Wertes für die Volkswirtschaft bewußt gewesen und haben als äußerlichen Ausdruck sich die Tracht geschaffen, die im Gegensatz zur höfischen Mode steht [75]. Im Vorwort des Nürnberger Trachtenbuchs von Kramer 1669 heißt es: „... die annoch florierende absonderlich aber in dem Hoch-Edlen Raths- und Ehrwürdigen Kirchen-Staat gewöhnliche Stadt-Trachten und Ehren-Habite, welche wol recht eine Krone und Zierde der löblichen Antiquität, ja gleichsam eine unauslöschliche-brennende Glor-Fackel von dem allerältisten Anfang aufgebrauchter Städte, Bräuche und Löblichen Keysers-Ordnungen oder Donationen, ein sattsames Exempel abstatten ..." An anderer Stelle spricht man davon, „daß man anstatt der Alt-Ehrbaren Ehren-Trachten ein freches Moda-Kleid und wollüstiges Affengeputz" nimmt, was aber abgelehnt wird [76]. Auch die Neuauflage des Trachtenbuchs von Johannes Weigel aus dem Jahre 1577 wird 1639 folgendermaßen begründet: „Dieweilen aber in dieser langen Zeit alle Exemplaria distrahiert, die distrahierten wegen deß vielen brauchen theils laceriert, theils gar consumirt seyn, und von vielen Ehr-Standt- und kunstliebenden Bilderleuthen eine neuwe Edition für längst mit großem Verlangen desidiert worden [77]."

---

[75] Doege, Heinrich: Die Trachtenbücher des 16. Jahrhunderts. In: Beiträge zur Bücherkunde und Philologie, 1903, und Petrascheck-Heim, Ingeborg: Die Entwicklung der Frauenkleidung im 17. Jahrhundert ... in: Mitt. d. Vereins f. Geschichte d. Stadt Nürnberg. 1953

[76] Nürnbergische Kleiderarten. In Verlegung Johann Kramers, Buchhändler in Nürnberg, 1669, im Vorwort. Das Buch ist in mehreren Auflagen erschienen.

[77] Weigel, Johannes: Habitus praeciporum populorum ... Das ist Trachtenbuch darinn fast allerley und der fürnembsten Nationen die heutigen Tags bekand seyn, Kleidungen ... 1639. Vorwort

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

Aus diesem Vorwort geht das Interesse an der Antiquität hervor, zugleich aber, daß all diese Bücher durch den vielen Gebrauch, also durch ein wirkliches Bedürfnis, zerstört worden sind und dadurch die Neuauflage gerechtfertigt ist.

In den Trachtenbüchern von Nürnberg Ende des 17. Jahrhunderts trägt die Nachtreterin (Dienerin) die modischere Kleidung als ihre Herrin. Die Schneider mußten sich bemühen zu den alten Standestrachten auch die Schnitte und deren Herstellungsweise zu erhalten.

Für Nürnberg sind aus dem Buch von Christoph Weigel „Abbildung der Gemein-Nützlichen Hauptstände . . .", 1698 erschienen, die Meisterstücke des Schneiderhandwerks bekannt: „Der Materinger (Prüfungskandidat) . . . mußte nemlich einen Praelaten- und Priester-Habit, einen Ehren-Rock, wie ihn die Herren des Raths zu gedachtem Nürnberg tragen, eine Schaube, worinnen die so genannten Cron-Bräute aus den hochadligen Geschlechten daselbst an ihrem ersten Hochzeitstag zu prangen pflegen u. a. m. . . . aufreißen . . . [78]"

In dieser Weise gebraucht, hatten die altmodischen Meisterstücke eine gewisse Berechtigung, so lange sie dieser getragenen Standeskleidung entsprochen haben.

Aus dem allgemeinen Trend zu den Stadttrachten hin, haben sich wahrscheinlich die Innsbrucker Schneider an ein altes Meisterstückbuch im Jahre 1691 erinnert und es neu gestaltet, um mit den anderen Städten zu konkurrieren. Auch Christoph Weigel hat mit seinem oben erwähnten Buch über die Stände keinen wirklich eigenen Gedanken verwirklicht. Die Anregungen dazu gingen von der Pariser Akademie der Wissenschaften aus, die damals mit ihrer Enzyklopädie begann.

Die negative Seite der Tradition aber zeigt sich darin, nicht die Grenzen einer solchen Bindung zu erkennen und weiter an Formen festzuhalten, die kein Leben mehr haben. Dies trifft weniger auf die Schaffung einer Tracht zu, die ein anderes Leben als die Mode beginnt, sondern in diesem Fall vielmehr auf die Starrheit der Zünfte. Sie haben sich nicht genügend der zur Manufaktur sich entwickelnden Wirtschaft angepaßt. Im Jahre 1704 wird im „Neu eröffnetem Manufakturen-Hauß" folgendes veröffentlicht: „Anno 1671 kommt ein Conclusium der drey Reichs-Collegiorum heraus; die Abstellung der Mißbräuche bey den Handwerkern betreffend [79]." Es werden in 13 Punkten viele nicht mehr lebendige Bräuche gebracht, von denen nur einige hier erwähnt werden sollen. Schon in den Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 wurde verlangt, daß alle Jugendlichen zur Lehre zugelassen werden. Die Söhne eines Baders, Schäfers, Müllers, Leinenwebers oder Schinders, ganz abgesehen von den unehelich geborenen Kindern, waren als Nachwuchs der Zünfte ausgeschlossen. Wie aus diesen neuerlichen Bestimmungen

---

[78] Weigel, Christoph: Abbildung der gemein-Nützlichen Hauptstände von denen Regenten und ihren so in Friedens- als auch in Kriegszeiten zugeordneten Bedienten an biß auf alle Künstler und Handwerker nach jedes Ambts- und Beruffs-Verrichtungen. Regensburg, 1698, S. 577

[79] Der geöffnete Ritterplatz . . . 3. Bd. Das neu eröfnete Manufacturen-Hauß . . . von Paul Jacob Marperger. Hamburg 1704. XIII. Cap. S. 282

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

hervorgeht, hatte man sich an die Polizeiordnungen nicht gehalten. Der Verfasser dieses Buches, Marperger, fordert, daß alle Arbeitskräfte, auch die Insassen von Armen- und Zuchthäusern, in die handwerkliche Arbeit eingesetzt werden sollen, da jede Leistung sich positiv in der Wirtschaft auswirkt. In einer Zeit, wo alles auf Privilegien aufgebaut war, müssen solche Gedanken revolutionär gewirkt haben. Alte unnütze Bräuche und Formulierungen sollen abgeschafft werden. Marperger macht sich lustig über die Formel „die Braut zu Kirch und Straß geführet", die noch im Gebrauch war [80].

Selbstverständlich werden auch die unnützen und kostbaren Meisterstücke und das teure Meistermahl erwähnt und verurteilt. Dazu wird geschrieben: „Hierbey können wir nicht umhin zu vermelden, daß wann die Handwercks-Leute die Meisterschaft so schwer machen, daß solches darum gescheh, weil ihrer wenig gern allein den Profit unter sich theilen wollen [81]."

Anderseits betont er das Gute an den Meisterprüfungen. „Wir bleiben demnach allein bey der Beschreibung unseres Handwerks Meister. Solchen ist an etlichen Orten, sonderlich in Nürnberg, fast bey den meisten Handwerkern ein gar schweres Meisterstück vorgeschrieben, durch welches der Candidatus erforschet wird, wie weit sich seine Kunst erstrecket, daß man nun diese löbliche Gewohnheit beybehalte, ist allerdings nöthig . . . [82]"

Ein weiterer Vorwurf, nicht mit der Zeit zu gehen, ist aus folgendem Abschnitt des neu eröffneten Manufacturen-Haußes herauszulesen: „Ich kann hier nicht umbhin zu melden, wie sogar wenig Handwerks-Leute auf die Fundamente ihrer Kunst gehen, oder sich die Mühe nehmen, den Ursprung des Handgriffes und des Vortheils, welchen sie zu ihren Werken gebrauchen, zu untersuchen. Nun steht es nicht zu läugnen, daß fast alle Handwerks-Künste eine Verwandniß mit der Mathematic haben . . . daß er (der Meister) ihren angehenden Gesellen den Circul und was sonst in ihre Profession hineinpaßt recht verstehen lernete . . . [83]"

In all den zitierten Stellen werden Probleme angeschnitten, die an den althergebrachten Ordnungen der Zünfte rüttelten. Wie weit aber eine Möglichkeit des An- und Ausgleiches bestanden hat, geht aus folgendem Abschnitt hervor: „Sie (die Richter) müssen auch der Handwerke ihre Statuta nach dem Nutzen der Republic und der gantzen Stadt, nicht aber nach ihren eignen oder andern Privat-Interesse auslegen und maintenieren. Ihre Sorge muß seyn, den Handwerksmann zu conservieren und nicht zu ruinieren. Obgemelten Reichs-Concluso (s. S. 211) in allen Stücken ein Genügen zu leisten, der Manufacturen Aufnahme zu untersuchen und zu befördern, der Handwerksleute Streitigkeiten so viel als möglich in Güte bey-

---

[80] Der geöfnete Ritterplatz, a.a.O., XIII. Cap., S. 85; vergleiche auch S. 166 im Text

[81] Der geöfnete Ritterplatz, a.a.O., XII. Cap., S. 271

[82] Der geöfnete Ritterplatz, a.a.O., XII. Cap., S. 265 s. auch S. 211 im Text

[83] Der geöfnete Ritterplatz, a.a.O., XII. Cap., S. 266

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

legen . . . so ist auch kein Zweifel, daß auch von ihrem (der Handwerker) Ort dem Bau und Anwachs der Manufacturen ein mächtiger Vorschub getan werde [84]."
Die hier angeführten Gedanken und noch andere mehr aus den Jahren um 1700 sind dann in der Generalhandwerksordnung 1732 unter Karl VI. und anderen niedergelegt worden.
Die 1691 in Innsbruck durchgeführte Erneuerung eines alten Meisterstückbuches steht nicht einzigartig da. In der Lipperheideschen Kostümbibliothek in Berlin liegt die Abschrift eines Meisterstückbuches der Schneider zu Schwabach, das auch in dieser Zeitspanne durch Johann Georg Schuster erneuert, das heißt kopiert wurde. Man erkennt deutlich an den Schnitten und Beschreibungen, daß das Original in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstanden ist [85]. Wahrscheinlich waren solche Abschriften in dieser Zeit üblich. Eine ähnliche unveröffentlichte Kopie eines Meisterstückbuches ist in Bearbeitung der Verfasserin.
Trotz der ausführlichen Einleitung in dem Innsbrucker Buch von 1691 und dem Hinweis auf die Erneuerung sind die eigentlichen Gründe dafür nicht angegeben. Bei dem Handwerk der Schneider, welches so stark vom Wandel der Mode abhängig ist, kann eine solche Kopie schwer verstanden werden. Sie müßte wohl zum größten Teil in dem Gebaren der Zünfte liegen, die sich durch besondere Gesetze, durch Betonung der Tradition und des Stadt- oder Landescharakters in dieser Zeitspanne abschließen wollten.
Dem steht die Weltoffenheit des 16. Jahrhunderts gegenüber, die sich in den einführenden Worten der Innsbrucker Handwerksordnung von 1545 ausspricht: „So haben sy (die Schneider) sich doch nit annders dann auf unnser (vom Rat der Stadt) bewilligung ainer matery wie in anndern stetten inn und ausser landes der gebrauch und der gewonheit sey auffzerichten unnderredt und entschlossen . . ."

ABSCHRIFT DER MATERIE AUS DER HANDWERKSORDNUNG DER SCHNEIDER ZU INNSBRUCK AUS DEM JAHRE 1545

K i r c h o r n a t a

Kormanntl.

Sammat Acht elln und ain halbe
Damasgkh Acht elln und dreie viertl
Schamlott Neun elln unnd ain drittl
Fueter darunder Leinwat Sechsthalbe elln
Schmalen daffant Aindliff elln dreie viertl
Praittn daffant Fünf elln und dreie viertl

---

[84] Der geöfnete Ritterplatz, a.a.O., XIII. Cap., S. 294

[85] Meisterstückbuch der Schneiderinnung zu Schwabach (um 1700), Handschriftliche Copie des Originals ehemals Bibliothek der Europäischen Modenakademie in Dresden. Katalog der Lipperheideschen Kostümbibliothek. Y.c.5.

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

Der mantl soll sein ain elln lang und dritthalbs viertl, halb gloggenweit und ain drittl

Leuiten Röckh

Sammat zu zwayen röckhen Neun elln ain drittl
Damasgkh Neun elnn ain halbe
Die lenge Annderhalbe elln
Die weitten Zwo elln
Fueter darunder Statzenndl Fünfzehen elln
Leinwat Sechs elln

Kasl sambt irer zuegehörung

Zu der Kasl, Puchsn, Schildt, Hanndtfannen, Stoll unnd Umberall
Sammat Acht elln
Damasgkh Acht elln und ain halbs drittl
Die Lenge der kasel Hinden dreie viertl und ain elln,
Vornen Ain und halbe elln
Fueter darundter
Statzendl Aindliffhalbe elln
Leinwat Vierdhalbe elln
Summa des gannzen Ornats
Sammat fünfundzwanzig elln und dreie viertl
Damasgkh Sechsundzwanzig elln ain halbe

Allm (Albe)

Leinwat Neunthalbe elln
Lennge Zwo elln unnd ain halb viertl

Zu ainem Bischoffrockh

Scharlach Sechs elln zway drittl
der strich soll aller unnder sich geen
Damasgkh Sibenzehen elln ain halbe
Die lennge zwo elln minder ein halb drittl
Die weitten unnden herumb Acht elln ein halbe

Fueter darunnder

Stat Zenndl Dreyunddreißig elln
Schmallen Daffant Sechsundzwanzig elln
Praitten Daffant Aindliffhalbe elln
Der erml lennge Ain elln und ain viertl
Die Weiten vornen Annderhalbe elln

Zu ainer Bischoffskappen

Roten Scharlachin Dobin Drey elln ein halbe
Die lennge der Kappen Ain elln

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

Die Weitten unnden herumb Vier elln
Das Fueter darunnder
Schmalen Daffant Vier elln

Zu ains Pfarrers Rockh

Pernischtuech von sibenzig Gennger Sechs elln ain viertl
Purpianisch Tuech Sechs elln dreie viertl
Die lenng Ain elln dreie viertl
Die Weiten unnden Acht elln ain viertl
Das Fueter
Mittl Daffant Zwo elln dreie viertl
Der Daffant soll zerspalten sein
Stat Zenndl Sechshalbe elln, vornen herab unnd unnder die erml zu füetern

Mer zu aines Pfarrers Rockh

Mitter Vorstat Vierzehen elln zway drittl
Die lenng unnd weit wie abgemelt
Mit Galler Zwilch zu füetern Neun elln ain halbe

Zue aines Münichs beclaidung, wie sy zu Wilthan sein

Zu ainem Rockh Hosen unnd Schapplier
Pernischtuech Sibennthalbe elln
Lindischtuech Siben elln dreie viertl
Der Rockh mueß sein an der lennge ain elln zway drittl
Das Schaplier Ain elln ain drittl lanng
Die Weitten unnden umbher Siben elln ain viertl
Die ermel Ain elln lanng

Einem Fürsten oder Grauen (Grafen) zu ainem Rockh

Ain guldens oder silberens tuech Zwelf elln ein halbe
Die lenng Ain elln ain viertl
Die Weitten unnden herumb Siben elln zway drittl
Die hindern stimpff am rockh Halb elln langn
Die ermel von Zway tuech (Breiten)
Die vorddern stimpff Zway drittl lanng
Darunnder zufüetern
Mittl daffant Vierzehn ain halbe elln

Renn und Stechdecken

Damasgkh Sechzehen elln
Postzendl Zwoundvierzig elln sambt aller zuegehör
Die lenng Vier elln minder aines halben drittl
Leinwat Sechzehn elln

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

Zu ainem Renn oder Stechrockh

Pernisch tuech Annderhalbe elln
Attlas Drey elln

Uber ain Gliger oder Barsen zuziehen

Sammat oder damasgkh Nein elln ain halbe

Zu ainem Kyrisrockh

Sammat Neinthalbe elln
Die lenng Ain halb elln ain halbs viertl
Die erml lenng Ain drittl
Die weiten unnden Acht elln und ain drittl
Das fueter
galler zwilch Fünnff elln

Einem Fürsten ainen Rockh zum tannz zemachen

Attlas Vierzehen elln drei viertl
Die lenng Ain elln ain halbs drittl
Die weitten Acht elln ain viertl
Zuverprämen
Gulden oder silberen tuech Drey elln weniger eins halben viertl
Der Prämm halb drittl praitt

Eines Burgers Eer Rockh

Purpianisch tuech Sechs elln
Die lenng Ain elln und halbs viertl
Die weitten Acht elln
Die hindern stimpff Zway drittl lanng
Vordern stimpff Ain halbe elln lanng
Der rockh mit ainem viereggeten uberschlag

Einem Burger zu ainem sollchen Rockh wie yetzgemelt

Schamlot Sechzehen elln
Arras Zwelff elln ain halbe
Vorstat auch sovil der solche praitten hat
Fueter
Leinwat Neun elln

Einem Reiter ain ganntze beclaidung alls Rockh, Kappen und Hosen auch Hanndtschuech

Lindisch tuech Fünff elln drei viertl
Die lenng des rockhs Ain elln halbs viertl
Die weiten Sechs elln
Fueter tuech Siben elln

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

Einem Paurn ain Winnterclaid

Winnter taurrer zu rockh, hosen, khappen und hanndtschuech Sechshalbe elln
Loden Sechs elln

Einer Fürstin ein Hochzeitlich Eerclaidt oder Rockh

Silberen tuech Fünffzehen elln
Die lenng unndter der giertl vornen Annderhalbe elln
unnd hinden Ain elln und zway drittel lanng
Die Weiten unnden herumb Zehen elln
Der erml weiten Ain elln weniger ains halben viertl silberen tuech prait
Fueter darunnder
Stat zenndl zwounddreißig elln ain halbe

Mer zu ainem dergleichen Rockh, wie oben

Roten kharmasin attlas Siben zehen elln
Die lenng hinden von dem girtl ab Annderhalbe elln lang und ain halbs viertl
Vornen Annderhalbe elln lanng
Die Weitten Zwelffhalbe elln
Die ermel von Annderhalbs attlas weit und ain halbs viertl elln lang
Das Fueter
Parchannt Sechzehen elln
Leinwat Acht elln zway drittl
Zuuerprämen
Guldin tuech unnd die ermel mit gold gefuetert Fünff elln
Das prämb Ain halb drittl praitt

Zu ainem Janngkher

Roten karmasin oder sammat Achtzehen elln
Die lenng vornen
Zwo elln unnd ains viertl
Hinden umb ain halb drittl lennger
Die ermel Zway drittl ain elln
Die Weittn unnden herumb Achthalbe elln
Darunter zufüetern,
Schmallen Daffant Zwoundzwainzig elln ein halbe
Vornen herab unnd unnder die Überschleg gulden tuech Zwo elln ain viertl

Eerrockh ainer Bürgerin

Purpianischtuech Sechs elln ain drittl
Die lenng Ain elln anderhalbs viertl
Die Weitten Zehen elln
Die Erml Ain elln on ein viertl lanng
Schmalln Daffant zu ainem dergleichen Rockh Zwoundzwainzig elln

© Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck download unter www.biologiezentrum.at

Schamlot Sibenzehen elln
Arraß Dreyzehen elln zway drittl
Vorstat Arrasprait Dreyzehen zway drittl
Undderfueter bemelter Röckh
Parchant Funffzehen elln
Leinwat Neun elln.

Janngkher

Schamlot Achtzehen elln
Vorstat oder Arraß, so in geleicher praite sein vierzehen elln
Die lenng Zwo elln weniger aines halben drittl
Die Weit Siben elln ain halbe
Die Erml zwaydrittl elln lanng
Undterfueter
Leinwat Neun elln ein halbe

Zwickhlmanntl

Lindischtuech Siben elln
Die lenng Vornen Annderhalbe elln
Hinden Annderhalbe elln und ain sechtzehentail lanng
Unden herumb Zwelff elln weit
Das Fueter
Statzenndl Dritthalbe elln

Arrasen Manntl

Arras Fünffzehen elln und obgemellt lennge, weitte
Unnd auch daruntter zue Fueter
Vornen herab Statzenndl dritthalbe elln

Die Abbildungen aus der Handwerksordnung der Schneider von 1545 F. B. U. 1960; der Schneider Mattery von 1566 aus dem Merkbuch Hans Nidermayr F. B. 4240; dem Meisterstückverzeichnis von Jörg Praun F. B. 10 870 No. 11; dem Meisterstückbuch von 1691 F. B. 32 006; dem Meisterstückbuch von 1779 F. B. 32 005 verdanke ich dem Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum in Innsbruck.
Die Abbildung aus dem Trachten- und Stammbuch von Georg Straub 1600 verdanke ich dem Schweizerischen Landesmuseum Zürich; die Abbildung aus dem Gehaim Ehrenbuoch . . . Cod. Aug. 2199 verdanke ich der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg; das Bildnis Barbara Schwarz von Chr. Amberger stammt aus der Photosammlung der Städtischen Kunstsammlungen in Augsburg Nr. F. III. 317, die Besitzverhältnisse des Originals sind ungeklärt; der Stich Ursula von Harrach stammt aus P. B. 5561 Bildarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek.

Für die liebenswürdige Hilfe im Archiv der Stadt Innsbruck danke ich Frau Dr. Neuhauser-Fritz.

Anschrift der Verfasserin: Ingeborg Petrascheck-Heim
Dionysius-Andrassy-Straße 16, 1190 Wien

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum

Jahr/Year: 1970

Band/Volume: 50

Autor(en)/Author(s): Petrascheck-Heim Ingeborg

Artikel/Article: Die Meisterstückbücher des Schneiderhandwerks in Innsbruck. 159-218